

# Stenographisches Protokoll

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 21. Mai 1958

## Tagesordnung

1. Änderung des Silbermünzengesetzes
2. Neuerliche Abänderung und Ergänzung von Urlaubsvorschriften
3. Anerbengesetz
4. Preistreibereigesetznovelle 1958

## Inhalt

### Nationalrat

Mandatsniederlegung des Abg. Dr. Koref (S. 2595)

Angelobung der Abg. Dr. Weber und Kramer (S. 2595)

### Personalien

Krankmeldungen (S. 2595)

Entschuldigungen (S. 2595)

Urlaub (S. 2595)

### Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Betrauung des Bundesministers für Inneres Helmer mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner (S. 2595)

Schriftliche Anfragebeantwortungen 221 bis 230 (S. 2595)

### Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 59 (S. 2595)

Ergänzungsbericht des Unvereinbarkeitsausschusses (S. 2596)

### Regierungsvorlagen

448: Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens — Zollausschuß (S. 2596)

449: Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1957 — Rechnungshofausschuß (S. 2596)

450: Sechstes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 23. Mai 1956 — Zollausschuß (S. 2596)

451: Siebentes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Österreich und die Bundesrepublik Deutschland) — Zollausschuß (S. 2596)

## Verhandlungen

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (440 d. B.): Änderung des Silbermünzengesetzes (444 d. B.)

Berichterstatlerin: Ferdinanda Flossmann (S. 2596)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2596)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (441 d. B.): Neuerliche Abänderung und Ergänzung von Urlaubsvorschriften (447 d. B.)

Berichterstatler: Kysela (S. 2597)

Redner: Honner (S. 2597)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2597)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (76 d. B.): Anerbengesetz (445 d. B.)

Berichterstatler: Dr. Neugebauer (S. 2598)

Redner: Eichinger (S. 2599), Eibegger (S. 2603) und Stendebach (S. 2604)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2606)

Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abg. Böhm, Altenburger und Genossen (58/A): Preistreibereigesetznovelle 1958 (446 d. B.)

Berichterstatler: Mark (S. 2606)

Redner: Honner (S. 2607), Reich (S. 2610), Czettel (S. 2612) und Kandutsch (S. 2615)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2621)

## Eingebracht wurden

### Antrag der Abgeordneten

Dipl.-Ing. Pius Fink, Reich, Lola Solar, Hattmannsdorfer, Kranebitter, Leiser, Dr. Kummer und Genossen, betreffend Ergänzung der Bundesverfassung (60/A)

### Anfragen der Abgeordneten

Machunze, Mittendorfer, Dr. Kranzlmayr und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche österreichischer Staatsbürger gegenüber der CSR (269/J)

Franz Mayr, Mittendorfer, Dr. Hofeneder und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Einbringung eines Entwurfes eines Bundesgesetzes zur Förderung des Neu- und Ausbaues von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen sowie zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigungen (270/J)

Dr. Hofeneder, Polcar und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Sicherstellung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den österreichischen Hochschulen (271/J)

Kandutsch, Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Heranziehung der Angestelltenrentner zur Beitragsleistung in der Pensionsversicherung selbständig Erwerbstätiger (272/J)

Kandutsch und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Abänderungen des ASVG. zuungunsten rentenberechtigter Versicherter (273/J)

Dr. Gredler, Kandutsch und Genossen an die Bundesregierung, betreffend Betriebsstilllegung bzw. Aussperrung der Arbeiterschaft in den Eisenwerken Wördern, Johann Haselgruber (Sitz: Wien 3., Beatrixgasse 1) (274/J)

Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Gebührenwesens (275/J)

Dr. Pfeifer und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Förderung der Wissenschaft durch personalpolitische Maßnahmen (276/J)

Dr. Pfeifer, Dr. Zechmann und Genossen an den Bundeskanzler und an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die praktische Handhabung des Grundner Pensionsabkommens (277/J)

Dr. Pfeifer, Dr. Zechmann und Genossen an die Bundesregierung, betreffend das Arbeitsentgelt für ehemalige Zivilinternierte in amerikanischer Gewahrsam (278/J)

Böhm, Horn und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Errichtung eines zweiten Landesgerichtes für Strafsachen in Wien und eines Landesgerichtes für das Burgenland (279/J)

Mark, Dr. Neugebauer und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Diäten-Dozenten an den österreichischen Hochschulen (280/J)

Strasser, Marie Emhart und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Verwendung von Butter zur Verpflegung des Bundesheeres (281/J)

Dr. Neugebauer, Mark und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Schaffung des österreichischen Forschungsrates (282/J)

Eibegger, Strasser und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend die beim Besuch schweizerischer Militäreinrichtungen gewonnenen Erfahrungen (283/J)

### Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Lackner und Genossen (221/A. B. zu 231/J)

des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (222/A. B. zu 268/J)

der Bundesminister für Inneres und für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Zechmann und Genossen (223/A. B. zu 238/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Strasser und Genossen (224/A. B. zu 253/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Populorum und Genossen (225/A. B. zu 251/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Leopold Weismann und Genossen (226/A. B. zu 248/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (227/A. B. zu 246/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Kandutsch und Genossen (228/A. B. zu 257/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen (229/A. B. zu 260/J)

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Lackner und Genossen (230/A. B. zu 255/J)

## Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes, Zweiter Präsident Böhm.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 57. Sitzung vom 29. April 1958 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet ist der Abgeordnete Dwořak.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Josef Fink, Griebner, Haunschmidt, Doktor Lechner, Polcar, Prinke, Dr. Weiß, Dr. Walther Weißmann, Dr. Leopold Weismann, Wunder, Staatssekretär Dr. Withalm, Rosa Jochmann, Czernetz, Freund, Maisel, Hillegeist, Pölzer, Suchanek, Uhlir, Bundesminister Dipl.-Ing. Waldbrunner und Bundesminister Dr. Kamitz.

Der Herr Abgeordnete Bleyer hat um einen Urlaub vom 20. Mai bis einschließlich 28. Juni angesucht, da er sich als Delegierter im Ausland befindet. Ich nehme an, daß gegen die Erteilung des angesuchtenurlaubes kein Einwand erhoben wird, sodaß der Urlaub gemäß § 12 Abs. B der Geschäftsordnung genehmigt erscheint.

Seitens der Hauptwahlbehörde wurde mitgeteilt, daß an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Anton Haller der bisherige Bundesrat Dr. Franz Weber in den Nationalrat einberufen worden ist.

Außerdem hat die Hauptwahlbehörde mitgeteilt, daß der Herr Abgeordnete Dr. Ernst Koref sein Nationalratsmandat zurückgelegt hat und an seine Stelle der bisherige Bundesrat Karl Krammer in den Nationalrat einberufen worden ist.

Die beiden Wahlscheine liegen bereits vor. Da die beiden Herren Abgeordneten im Hause erschienen sind, nehme ich sogleich ihre Angelobung vor. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Herrn Schriftführer

werden die neuen Herren Abgeordneten über Namensaufruf die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Zeillinger, um die Verlesung der Gelöbnisformel.

*Schriftführer Zeillinger verliest die Gelöbnisformel. — Die Abgeordneten Krammer und Dr. Weber leisten die Angelobung.*

**Präsident:** Danke. Ich begrüße die beiden neuen Herren Abgeordneten in unserer Mitte.

Den eingelangten Antrag 59/A der Abgeordneten Reich und Genossen, betreffend Änderung des Arbeiterkammergesetzes vom 19. Mai 1954, BGBl. Nr. 105, weise ich dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu.

Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind zehn Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Herren Antragstellern zugegangen sind. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, woraus Näheres ersehen werden kann.

Der Unvereinbarkeitsausschuß hat mit Datum vom 29. April 1958 einen ergänzenden Bericht erstattet. Ich habe diesen schriftlich gemäß § 5 des Unvereinbarkeitsgesetzes allen Mitgliedern des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Zeillinger, um die Verlesung des Einlaufes.

**Schriftführer Zeillinger:** Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 19. Mai 1958:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 19. Mai 1958, Zl. 6048/58, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des

Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Der mit der Vertretung des Bundeskanzlers betraute Bundesminister:  
Figl“

**Präsident:** Dient zur Kenntnis.

Ich bitte um die weitere Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Zeillinger:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (448 der Beilagen);

Sechstes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 23. Mai 1956 (450 der Beilagen);

Siebentes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Österreich und die Bundesrepublik Deutschland) (451 der Beilagen).

Der Rechnungshof legt den Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1957 vor (449 der Beilagen).

*Es werden zugewiesen:*

448, 450 und 451 dem Zollausschuß;

449 dem Rechnungshofausschuß.

**1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (440 der Beilagen): Bundesgesetz über eine Änderung des Silbermünzengesetzes, BGBl. Nr. 63/1955 (444 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Änderung des Silbermünzengesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Walther Weißmann. Da dieser erkrankt ist, bitte ich die Vorsitzende des Finanz- und Budgetausschusses, Frau Abgeordnete Flossmann, um den Bericht.

Berichterstatterin **Ferdinanda Flossmann:** Hohes Haus! Wir werden heute die Regierungsvorlage beraten und beschließen, die sich damit beschäftigt, daß Silbermünzen im Nennwert von 50, 25, 20 und 10 S nicht nur

weiterhin ausgeprägt werden, sondern daß auch die Kopfquote eine gewisse Erhöhung erfahren soll.

Die seit dem 1. Juli 1957 im Wege der Oesterreichischen Nationalbank ausgegebenen Silbermünzen zu 10 S sollen im Zeitraum von zwei Jahren die im Umlauf befindlichen 10 S-Banknoten ersetzen. Die Zahl der zur Ausprägung kommenden 10 S-Silbermünzen wird annähernd 50 Millionen Stück erreichen. Da § 1 Abs. 4 des gültigen Silbermünzengesetzes bestimmt, daß der Betrag an Silbermünzen höchstens 100 S je Kopf der Bevölkerung betragen darf, ist die Erhöhung der Kopfquote von 100 S auf 150 S erforderlich, um daneben die Ausprägung von 25 S-Gedenkmünzen in den kommenden Jahren fortsetzen zu können.

Verwaltungsmäßige Mehrkosten werden durch die Änderung des Silbermünzengesetzes nicht entstehen, sondern es wird im Gegenteil je nach der Zusammensetzung und Größe der Münzen ein Münzgewinn erzielt werden. Diesem wird jedoch der bei der Prägung der kleinsten Münzen entstehende Münzverlust gegenüberstehen.

Am 29. April 1958 hat sich der Finanz- und Budgetausschuß mit der Vorlage beschäftigt und nach einer kurzen Debatte der Regierungsvorlage mit Stimmeneinhelligkeit die Zustimmung gegeben.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich erlaube mir weiterhin zu beantragen, daß General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden.

**Präsident:** Da zu diesem Punkt der Tagesordnung niemand zum Wort gemeldet ist, gelangen wir sogleich zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**2. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (441 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem neuerlich Urlaubsvorschriften abgeändert und ergänzt werden (447 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung und Ergänzung von Urlaubsvorschriften.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kysela. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Kysela**: Hohes Haus! In seiner Sitzung am 4. Dezember 1956 äußerte der Ausschuß für soziale Verwaltung bei der Beratung des Berichtes der Bundesregierung an den Nationalrat über die auf der 37. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 1954 angenommene Empfehlung (Nr. 98), betreffend den bezahlten Urlaub, den Wunsch, daß das internationale Arbeitsübereinkommen (Nr. 52) über den bezahlten Jahresurlaub dem Nationalrat ehestens zur Ratifikation vorgelegt werde.

Die in den österreichischen arbeitsrechtlichen Vorschriften enthaltenen arbeitsrechtlichen Regelungen über den Urlaub entsprechen nahezu vollkommen den Forderungen des genannten Übereinkommens. Die einschlägigen österreichischen Vorschriften entsprechen lediglich hinsichtlich der Teilung des Urlaubs und verschiedener mit dem Urlaub zusammenhängender Aufzeichnungen nicht zur Gänze diesen Forderungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft durch die Anpassung des Arbeiterurlaubsgesetzes, des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes, des Angestelltengesetzes, des Gutsangestelltengesetzes, des Schauspielergesetzes und des Journalistengesetzes an die Mindestforderungen des Internationalen Arbeitsübereinkommens über den bezahlten Urlaub hinsichtlich der Urlaubsteilung und der vom Dienstgeber zu führenden Aufzeichnungen die Voraussetzungen für die Ratifikation des in Rede stehenden Übereinkommens.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in Anwesenheit von Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch in seiner Sitzung am 8. Mai 1958 in Beratung gezogen. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf ohne Abänderungen einstimmig angenommen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (441 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich ersuche, falls ein Debatte stattfindet, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben.

Zum Wort gemeldet hat sich als Gegenredner der Abgeordnete Honner. Ich erteile ihm das Wort. (*Abg. Honner: Pro!*)

Ich stelle richtig, daß sich der Herr Abgeordnete Honner als Proredner gemeldet hat. (*Bravo! - Rufe.*)

Abgeordneter **Honner**: Sehr geehrte Damen und Herren! Wir Kommunisten werden dem vorliegenden Gesetz, das, wie schon der Herr

Berichterstatter ausführte, eine Anpassung einzelner Urlaubsgesetze beziehungsweise anderer urlaubsregelnder Bestimmungen an die Mindestforderungen darstellt, die das internationale Arbeitsübereinkommen hinsichtlich des bezahlten Urlaubs festlegt, unsere Zustimmung geben.

Da die Urlaubszeit vor der Tür steht, möchten wir gelegentlich der Behandlung dieser Vorlage auf einen schweren Mangel in der Urlaubsgesetzgebung hinweisen, der durch die Judikatur der Gerichte entstanden ist. Die Rechtsprechung der Gerichte hat dazu geführt, daß ein Arbeiter oder Angestellter, der während des Urlaubs erkrankt, die ganze Krankheitszeit auf den Urlaub angerechnet erhält, das heißt die Erholungszeit praktisch verliert.

Ein Gesetzentwurf des Sozialministeriums sollte hier Abhilfe schaffen und sichern, daß nachgewiesene Krankheitszeiten auf den Urlaub nicht angerechnet werden, auch wenn die Erkrankung während des Urlaubs erfolgt ist. Die Erkrankung sollte demnach den Urlaub unterbrechen. Dieser Gesetzentwurf ist aber über einen Referentenentwurf nicht hinausgekommen, und auch der liegt gegenwärtig noch immer in irgendeiner Schreibtischlade.

Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Unternehmerseite dieses Hauses, die Volkspartei, für die Verschleppung dieses für die arbeitenden Menschen wichtigen Gesetzes verantwortlich macht.

Eine Zahl von Gewerkschaftstagen hat mit Recht immer wieder gefordert, daß dieses Gesetz endlich beschlossen und damit die durch die Judikatur geschaffene Beeinträchtigung des Arbeitererholungsurlaubes wieder beseitigt wird. Der Urlaub soll doch der Erholung der arbeitenden Menschen dienen, die sie im Zeitalter der technisierten Antreiberei besonders dringend nötig haben, um ihre Arbeitskraft wiederherzustellen. Hier hätten die Herren vom Industriellenverband und von der Bundeswirtschaftskammer eine Möglichkeit, ihre angeblich soziale Gesinnung unter Beweis zu stellen, indem sie ihre Obstruktion gegen die Gesetzwerdung des Entwurfs des Sozialministeriums aufgeben. Tun sie das aber nicht, dann werden eben die Arbeiter gezwungen sein, auf anderen Wegen die Forderung, daß Krankheit den Urlaub zu unterbrechen hat, durchzusetzen.

**Präsident**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**3. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (76 der Beilagen): Bundesgesetz über besondere Vorschriften für die bäuerliche Erbteilung (Anerbengesetz) (445 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Anerbengesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Neugebauer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Neugebauer: Hohes Haus! Der vorliegende Anerbengesetzentwurf hat eine lange Geschichte. Er wurde bereits am 17. Februar 1954 als Regierungsvorlage 226 der Beilagen in der VII. Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat übermittelt. Vorangegangen waren Tagungen in Schladming im Oktober 1950 und in Wien im März 1951, die sich mit der Aufgabe befaßten, ein Bundesgesetz über ein gelockertes Anerbenrecht zu schaffen.

Das deutsche Erbhofrecht, ein scharf ausgeprägtes bäuerliches Sonderrecht, hatte den einmütigen Widerspruch der österreichischen Bauern erregt und war mit der Wiedererrichtung der Zweiten Republik beseitigt worden. Es war jedoch notwendig, ein den österreichischen Verhältnissen entsprechendes Anerbenrecht zu schaffen, weil als Folge des zweiten Weltkrieges die Zersplitterung des landwirtschaftlichen Besitzes noch zugenommen hatte. Die weichenden Erben forderten ihren Erbteil an Grund und Boden, sie wollten sich mit einer Geldforderung nicht abfinden lassen, um gegen eine allfällige Entwertung des Geldes geschützt zu sein.

Der technische Fortschritt in der Landwirtschaft ist nur möglich, wenn größere Flächen vorhanden sind. Aus den sogenannten Hosenriemenparzellen aber läßt sich durch keine Kommassierung ein geeignetes Grundstück machen.

Das Bundesministerium für Justiz hatte es nicht leicht, in einem Gesetzentwurf eine passende Lösung zu finden. Das Anerbenrecht sollte verhindern, daß der Übernehmer des Bauernhofes von den Schulden durch die Abfindungsbeträge an die Miterben erdrückt werde. Andererseits sollte der Anebe nicht jene Vorzugsstellung innehaben wie im deutschen Erbhofrecht. Ferner sollte dem Erblasser die Testierfreiheit gewahrt werden und die gewillkürte Erbfolge nicht unter das Gesetz fallen. Dieser Forderung wurde entsprochen, weil man mit Recht annimmt, daß ein Bauer an der Teilung seines Besitzes nicht interessiert ist, obwohl nach diesem Gesetz die Möglichkeit bestehen bleibt, durch eine letztwillige Anordnung den Hof unter die Erben aufzuteilen. Bei der gesetzlichen Erb-

folge jedoch, die dann eintritt, wenn keine letztwillige Anordnung vorhanden ist, wird durch dieses Gesetz die Einheit des Hofes gewahrt werden.

Sicherlich ist diese Sonderregelung ein Eingriff, aber ein Eingriff im öffentlichen Interesse, im Interesse der Volkswirtschaft zur Erhaltung lebensfähiger Bauernhöfe. Dadurch ist diese Sonderregelung gerechtfertigt.

Zur Behandlung der Vorlage 226 — das war also die erste Vorlage — setzte der Justizausschuß einen Unterausschuß ein, der sich in acht Sitzungen eingehend mit dem Gesetz beschäftigte. Der Justizausschuß beschloß am 10. Februar 1955, den Abänderungsvorschlägen des Unterausschusses zuzustimmen.

Schwierig war es, den Geltungsbereich des Gesetzes abzugrenzen, da sowohl in Tirol als auch in Kärnten partikuläre Vorschriften auf dem Gebiete des Anerbenrechtes bestehen. Vorarlberg wünschte eine Ausnahme von dem Gesetz. Im Rheintal und im Walgau sind zwar die Bauernhöfe durch Realteilung zerstört, in den übrigen Teilen des Landes, wo Höfe bestehen, erschweren die strengeren Bestimmungen des Grundverkehrsrechtes unwirtschaftliche Realteilungen. Überdies existieren Erbsitten, die fest eingewurzelt sind und die einen genügend starken Schutz gegen eine unwirtschaftliche Teilung darstellen.

In der Sitzung des Nationalrates vom 16. Februar 1955 wurde nach Erstattung des Berichtes der Beschluß gefaßt, die Regierungsvorlage dem Justizausschuß zurückzumitteln, um sich mit den verfassungsrechtlichen Bedenken bei Ausnahmen von diesem Gesetz beschäftigen zu können. Am 15. März 1955 beschloß der Justizausschuß, ein Gutachten des Bundeskanzleramtes darüber einzuholen, und zwar ob ältere landesgesetzliche Regelungen, die die gleiche Materie behandeln, außer Kraft treten und ob einzelne Bundesländer vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen werden können.

Die Antwort erfolgte am 22. April 1955. Aus ihr war zu entnehmen, daß eine Ausnahme jener Bundesländer, in denen eine gleichartige Vorschrift besteht, sachlich gerechtfertigt ist. Ebenso könne einer Anerbensitte rechtliche Bedeutung beigelegt werden. Es ist sicher zulässig, daß ein Bundesgesetz einzelne Teile des Bundesgebietes von seiner Geltung ausnimmt. Diese Möglichkeit sieht Artikel 49 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes vor.

Am 11. Oktober 1956 wurde eine neue Regierungsvorlage, 76 der Beilagen der VIII. Gesetzgebungsperiode, dem Nationalrat übermittelt, in der die Änderungen hinsichtlich der Geltung des Gesetzes enthalten sind.

Der Justizausschuß befaßte sich in seiner Sitzung am 8. Mai 1958 mit dieser Vorlage und änderte sie in dem Sinne ab, daß auch Kärnten aus dem Anwendungsbercich des Gesetzes auszunehmen sei.

Um eine unrichtige Auslegung des § 17 hintanzuhalten, entschloß sich der Ausschuß zu folgender Feststellung: Die Anordnung, daß der Berechnung der Pflichtteilsansprüche der Übernahmepreis zugrunde zu legen sei, bezieht sich auf jenen Vermögensgegenstand, der durch den Erbhof dargestellt wird, schließt aber selbstverständlich nicht die Berücksichtigung von Nachlaßbestandteilen außerhalb des Erbhofs aus; ist demnach noch sonstiges Vermögen vorhanden, so ist natürlich auch dieses bei der Berechnung der Pflichtteilsansprüche zu veranschlagen. Dies mußte im Wortlaut der Regierungsvorlage selbst nicht gesagt werden, weil diese ja an dem gewöhnlichen Verlassenschaftsverfahren nicht rührt; sie befaßt sich mit dem gewöhnlichen Verlassenschaftsverfahren und mit dem materiellen Erbrecht überhaupt nicht. Aus der Systematik des III. Abschnittes der Regierungsvorlage, welcher Abschnitt lediglich die Erbteilung auf Grund der Zuweisung an den Anerben regelt, ergibt sich von selbst, daß der § 17 das frei vererbliche Vermögen nicht behandeln kann, es aber auch unberührt läßt.

Der § 21 enthält die Ausnahmebestimmung für Kärnten, Tirol und Vorarlberg. Diese Festlegung soll dadurch untermauert werden, daß sie als Verfassungsbestimmung beschlossen werden soll.

Hohes Haus! Das Gesetz wird in sechs Ländern gelten, in drei nicht. Das ist ein Sonderfall. Es ist zu hoffen, daß kein viertes Land ausgenommen zu werden wünscht, denn sonst müßte diese Vorlage wie einst an den Justizausschuß zurückverwiesen werden.

Falls dies also nicht zutrifft, stelle ich im Namen des Justizausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (76 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Sollten Wortmeldungen erfolgen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Ich nehme an, daß dagegen kein Einwand erhoben wird.

Wir gehen daher in die Debatte ein. Zum Wort ist als erster Redner der Herr Abgeordnete Eichinger gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Eichinger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Bauernhof und das Bauerndorf bedeuten für alle Staatsangehörigen eine Freude, und alle sind an seinem Bestehen interessiert. Wenn der Städter aufs Land hinauskommt und er von weitem die wogenden Getreidefelder, die blühenden Bäume sieht, wenn er ins Dorf hineinkommt und dort sieht, daß sich alle Hände regen, dann hat er umso mehr Freude, weil er weiß, daß für die Zukunft auch das Brot gesichert erscheint.

Das Leben auf dem Bauernhof darf nicht absterben, sondern es muß immer wieder unterstützt werden, damit es weiterbesteht, damit für alle Zeiten die Versorgung der gesamten Bevölkerung garantiert ist. Der Pflug muß immer wieder von neuem in die Scholle getrieben werden und muß neues Leben schaffen, neues Leben für die Zukunft, für alle Zeiten, ob es nun im Vaterlande gut oder schlecht geht.

Aber im besonderen empfinden das die Staatsbürger dann, wenn durch irgendwelche Ereignisse das Brot rar wird; dann drängt man immer darauf: Bauer im eigenen Vaterlande, schaffe, damit das Volk nicht hungere!

Meine lieben Freunde! Wenn wir das vom Bauernstand verlangen, dann müssen wir dafür Sorge tragen, daß der Bauer in seinem Besitz gefestigt ist und gefestigt bleibt. Die wichtigste Besitzfestigung für den Bauernhof ist die Erhaltung seiner Einheit; denn die Bauernhöfe sind auf das Grundaussmaß abgestimmt, und dieses auf den Bauernhof. Wenn beides nicht zusammenstimmt, kann entweder das eine oder das andere nicht erhalten werden. Gerade die demokratische Staatsverfassung kennt aber keinen anderen Zweck als die Besitzfestigung zur Eindämmung der Landflucht. Andere Staaten, die mit Dienstverpflichtungen arbeiten können, haben es leichter. Sie verpflichten ganz einfach die Menschen, das Feld zu bebauen. Auf dem Bauernhof jedoch muß der Bauer darauf sehen, daß seine Arbeit auch den richtigen Ertrag abwirft und daß die Einheit seines Besitzes gesichert ist.

Das Streben nach dem Schutz der Bauernhöfe und nach der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes ist nichts Neues. Wir können in der Geschichte in die weiteste und entlegenste Vergangenheit zurückblicken, immer wieder finden wir, daß durch geschriebene oder ungeschriebene Gesetze die Verpflichtung bestand, die Höfe aufrechtzuerhalten, damit sie etwas leisten können. Viele Bauern haben anlässlich der Übergabe immer wieder die Sorge geäußert, und auch die weichenden Erben haben immer gesagt: Wer den Hof übernimmt, muß das längere

Heft in die Hand bekommen, damit der Vaterhof erhalten bleibt. Und diese schöne Sitte hat sich weitervererbt, herauf bis in unsere Zeit.

Ich habe bereits betont, daß nicht der Bauernstand allein dieses Interesse hat, sondern daß auch ein nationales Interesse vorliegt, und es freut mich, daß wir heute in diesem Hohen Hause im Interesse der Erhaltung unserer Bauernhöfe ein Gesetz beschließen dürfen, bei dem es, glaube ich, keine Meinungsverschiedenheiten gibt. Denn nur ein leistungsfähiger Bauernstand kann das Volk ernähren, und daher sind auch alle anderen, die sich das Brot kaufen müssen, an diesem Gesetz interessiert.

Die Not des Bauernstandes war in der Vergangenheit sehr oft ein Spekulationsobjekt für viele Menschen, die eine bessere und vollere Briefftasche hatten, und es war in der Vergangenheit sehr oft notwendig, hier einzugreifen. Kein Geringerer als unser Kaiser Franz Joseph I. hat im Jahre 1915 im Interesse der Erhaltung unserer Höfe ein Grundverkehrsgesetz in Form einer Verordnung erlassen, um die bäuerlichen Höfe vor diesen Übergriffen zu schützen. Trotz dieser Spekulanten sind die bäuerlichen Höfe erhalten geblieben, die sich aus ihrer eigenen Kraft in unsere Zeit herübergerettet haben. Die bäuerlichen Organisationen haben ein Goldenes Ehrenbuch aufgelegt und verleihen an Bauern, deren Name und Geschlecht mehr als hundert Jahre auf demselben Hof ist, Ehrenurkunden. Wenn man dort dabei sein kann, dann sieht man die strahlenden Gesichter, und man freut sich auch, daß an diesen Veranstaltungen alle ohne Parteiunterschied, auch die örtlichen Behörden, gerne teilnehmen. Die Beteiligten aber freuen sich, daß sie unter schwierigsten Verhältnissen ihren Namen so lange Jahre auf dem Hofe erhalten haben.

Ich habe Ehrenurkunden in Fällen überreicht, wo der Hof unter demselben Namen über 300 Jahre bestanden hat. Daraus ersehen wir auch, daß im Bauernstand draußen ein gesundes Familienleben herrscht. Und daß dieses gesunde Familienleben erhalten werden muß, bezeugen wir mit der Verleihung solcher Ehrenurkunden.

Nun hat der Bauernstand im Laufe der Jahrhunderte auch schwierige Zeiten zu überleben gehabt. Die schwierigsten waren aber die zwei großen Inflationen im Jahre 1918 und nach 1945. Diese Inflationen waren Anlaß zur Zertrümmerung verschiedener Bauernhöfe; denn wie der Herr Berichterstatter bereits betont hat, gab es viele weichende Erben, die nicht mehr gewillt waren, ihre Erbteile in Form von Geldbeträgen in Empfang zu

nehmen, sondern die Erbteile in Form von Grund und Boden in Anspruch nehmen wollten. Es war damals notwendig, nach dem Rechten zu sehen.

Am schwierigsten war die Frage dann, wenn bei Erbfällen kein Testament da war. Dann hat sich selbstverständlich niemand bemüht, diesen Familienangehörigen zuzureden, nur einem den Hof zu geben und den anderen die Erbteile in Form von Geld, und so sind meist Verlassenschaftsrichter oder Gerichtsbeauftragte hergegangen und haben sich das leicht gemacht und sämtliche Erben zu gleichen Teilen auf den Hof angeschrieben. In diesem Moment fiel die Sprengpatrone in den Bauernhof hinein, und langwierige Prozesse haben meist zur Auflösung dieser Bauernhöfe geführt, weil ein entsprechendes Gesetz, das dieses Problem gelöst hätte, nicht vorhanden war.

Die Bauernschaft war vor 1938 ziemlich arg verschuldet. Erbschaftsprozesse und Aufwertungsprozesse wegen der Erbteile nach dem Jahre 1918 brachten viele Bauern in eine derartige Verschuldung, daß die Bauern irgendwoher Hilfe erwarteten. Als im Deutschen Reich im Jahre 1933 das Reichserbhofgesetz erlassen wurde und viele Bestimmungen dieses Reichserbhofgesetzes auch den Bauern zu Ohren kamen, haben viele österreichische Bauern den Wunsch geäußert, daß auch für uns in Österreich derartige Maßnahmen getroffen werden sollen. Es war zu begreifen, daß sich manche Bauern damals in der Hoffnung, daß ihr Hof dadurch profitieren würde, sogar politisch hergegeben haben.

Das Reichserbhofgesetz kannte die Unteilbarkeit des Hofes und ein Belastungsverbot. Die Unteilbarkeit ging so weit, daß nur ein Eheanteil auf den Hof angeschrieben werden konnte. Das widersprach selbstverständlich den Sitten der österreichischen Bauern, und es waren österreichische Richter, die vor den deutschen Justizbehörden in München um den Ehegattenerbhof kämpften. Es gelang diesen österreichischen Richtern auch damals — sie sind heute noch bei uns im Amt —, diese österreichische Sitte durchzusetzen. Im Jahre 1943 kam es zur Erlassung der sogenannten Erbhoffortbildungsverordnung. Auf Grund dieser Verordnung konnte auch der zugeheiratete Teil auf dem Bauernhof angeschrieben werden. Nur ein Haken war drinnen: der Hof mußte im Grundbuch als sippegebunden eingetragen werden.

Meine lieben Freunde! Wenn das Erbhofgesetz weiter bestanden hätte und noch weiter bestehen würde, wäre diese Regelung sehr gut gewesen. Aber nach 1945 mußte man wegen der Ablehnung der Bauernschaft dieses Erbhofgesetzes aufheben. Jetzt hingen alle diese



Verordnungen, die im Rahmen dieser Gesetzgebung erlassen wurden, in der Luft. Es hieß ausdrücklich im Erbhofaufhebungsgesetz in Österreich, daß alle Anschreibungen im Grundbuch bestehen bleiben müssen. Nun ist auf Grund der Erbhofortbildungsverordnung folgender Fall eingetreten: Mit dem Erbhofgesetz wollte man die Einheit des Hofes erhalten. Bei der Aufhebung des Erbhofgesetzes mit dem Bundesgesetz aus dem Jahre 1947 hat man die Anschreibungen anerkannt, hat aber nicht zugleich die Erbhofortbildungsverordnung aufgehoben. Jetzt hatte der eine Teil, der zugeheiratet hatte, das Recht erhalten, auf den Hof angeschrieben zu werden. Das ist bei uns gesetzlich anerkannt worden. Der andere Teil, der den Hof in die Ehe gebracht hatte, war sippegebunden, und wenn nun diese Ehe kinderlos blieb, so trat bei der Vererbung dieses Hofes folgender Zustand ein: die Hälfte blieb der Frau, die eingehieiratet hatte, und für die andere Hälfte mußte man aus der Sippe einen Erben suchen. Das gilt heute noch, und auch wenn dieser Erbe in Amerika drüben wohnt und gar kein Bauer ist, muß er heute noch den halben Hof bekommen.

Das verpflichtete uns, diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, und darum habe ich all diese Jahre gekämpft. Viele der Anwesenden haben vielleicht die Materie nicht gut gekannt, und haben sich darunter nichts vorgestellt. Aber es gibt auch Abgeordnete hier, die bereits davon erfahren haben, daß bei der Hofübertragung sogar von jenen Ansprüche gestellt wurden, die auf Grund der Erbhofverordnung, auf Grund des Sippenprinzips Anspruch auf den halben Hof gehabt hätten.

Mit diesem neuen Gesetz, das uns zur Beschlußfassung vorliegt, werden nun alle diese Fragen bereinigt, und es wird wieder Rechtssicherheit eintreten, die nicht nur für die österreichische Bauernschaft von ganz besonderer Bedeutung ist, sondern auch für die Justizbehörden in Österreich. Sie werden in Zukunft nach diesem Gesetz ihre Abhandlungen klipp und klar abführen können. Eines allerdings wird die Zukunft bringen: Erbprozesse wird es nicht mehr geben. Vielleicht hätten manche auch an diesen ein Interesse gehabt.

Dieses Gesetz gilt nur für die Erbfälle ohne Testament, und der Berichterstatter hat ganz richtig erklärt: Es ist ein sehr gelindes Gesetz. Ich bin schon sehr erfreut, daß wir wenigstens für diese Fälle eine Regelung gefunden haben. Und wenn ein solcher Fall draußen anfällt, wird der Richter oder der Gerichtsbeauftragte dieses Gesetz bei sich

haben und wird nachsehen, und er wird darin klipp und klar finden, wer in diesem Falle den Hof zu übernehmen hat. Er wird dann mit leichter Mühe die Erbteile durch ein Schätzungsgutachten von bauerlichen Sachverständigen ermitteln lassen und sie verteilen; allerdings auch nach dem Grundsatz, daß der Hofübernehmer wohl bestehen kann. Dieser Grundsatz ist auch nicht neu, ich habe eingangs meiner Ausführungen erwähnt, daß auch früher der Grundsatz schon gegolten hat: der Hofübernehmer muß das „längere Heft“ haben, damit das Vaterhaus erhalten bleibt. Wir haben nur hier in diesem Gesetz diese Grundsätze auf Grund des ewigen bauerlichen Brauchtums aufgenommen, sie sind hier in diesem Gesetze verankert.

Die gesetzliche Erbfolge, die hier in diesem neuen Auerbenrecht festgelegt ist, sagt nun folgendes: In erster Linie kommen die männlichen Erben daran, die bauerlich erzogen sind und noch keinen Hof besitzen. Wir als Gesetzgeber haben uns also die Sache genau durchdacht und wollten hier nicht wieder Unrecht schaffen, indem man den Ältesten oder den Jüngsten bestimmt hätte, weil unter Umständen der eine bereits einen Hof haben könnte und wir es als Unrecht empfinden würden, wenn er einen zweiten Hof bekommen und sein Bruder leer ausgehen würde. Daher ist dieser Grundsatz aufgenommen worden: Wenn er bauerlich erzogen ist und noch keinen Hof hat, dann wird er der Erbe sein. Wenn nun bei den männlichen Erben alle diese Dinge wegfallen, wenn sie also schon verstorbt sind, dann werden die weiblichen Erben daran kommen; sie sind auch nicht ausgeschlossen, ebenfalls nach diesem Grundsatz. Selbstverständlich, wenn nur ein Erbe da ist und er wäre nicht bauerlich erzogen, so würde dann auch er den Hof bekommen.

Grundsatz ist nur, daß der Hof in diesem Erbgang nicht geteilt wird, weil wir sehr oft die Vorwürfe hören: Der Vater hätte das nie gemacht, und nur jetzt, weil der Vater vorzeitig gestorben ist, wird der Hof geteilt. Der Gesetzgeber in diesem Hohen Hause übernimmt mit diesem Gesetz gewissermaßen Vaterrechte am Bauernhof. Es kann uns wirklich hoch angerechnet werden, wenn wir dieses Vaterrecht wirklich so ausüben, wie es der Bauer als Vater draußen selbst getan hätte.

Die weichenden Erben werden mit Geldbeträgen abgefertigt. Nun steht in diesem Gesetz drinnen „nach dem inneren Wert“, das heißt wertgesichert. Hier haben wir nun eine Schwierigkeit vor uns: Wir kennen in Österreich das dingliche Recht, die Eintragung

ins Grundbuch, die sogenannte grundbücherliche Sicherstellung, auch von Bargeldbeträgen. Unser Grundbuchsgesetz kennt keine Festhaltung nach inneren Werten, sondern nur eine Festhaltung nach Beträgen. Ich bin auf diese Sache von Notaren, die in dieser Materie sehr gut beschlagen sind, aufmerksam gemacht worden, sie schlugen vor, man möge hier entweder das Grundbuchsgesetz ändern, damit die Eintragung auch in Form von Wertsicherungsklauseln möglich wäre, oder irgendwie im Gesetz eine andere Formel bringen. Wir werden diese Sache beobachten und werden sehen, wie sich diese Dinge entwickeln.

Nun, im ganzen und großen gesehen hat dieses Gesetz einen großen pädagogischen Wert: Bauern, die mit diesem Gesetz nicht einverstanden sind, werden in Zukunft rechtzeitig alle Vorkehrungen treffen, damit ihr Hof beim Erbgang nicht unter dieses Gesetz fällt. Wer aber mit diesem Gesetz einverstanden ist, wird nicht einmal ein Testament machen, weil er, wenn er dieses Gesetz gut kennt, sich sagen muß: Hier ist ja alles wunderschön geregelt, ich kann ruhig sterben.

Gerade in unserer Zeit ist diese Sache von großer Bedeutung, weil es infolge der Motorisierung sehr oft vorkommt, daß Bauern in frühem, junglichem Alter dem Tod zum Opfer fallen; hier liegt dann meistens kein Testament vor, und es würden, wenn keine gesetzliche Regelung da wäre, eben die Erbstreitigkeiten beginnen. Alle diese Fragen werden auf Grund dieses Gesetzes dem zivilrechtlichen Weg überwiesen, und die Bezirksgerichte werden mit diesen Fragen zu tun haben.

Ich war — sowohl im Unterausschuß als auch im Justizausschuß — der Meinung, man möge die bäuerlichen Schlichtungsstellen, die jetzt bestehen, mit der Lösung dieser Fragen betrauen, weil sich diese sehr gut bewährt haben. Diese Schlichtungsstellen haben auf Grund des Erbhofaufhebungsgesetzes im Bundesgebiet zirka 2000 Anträge behandelt und zur Zufriedenheit unserer Bauernschaft geregelt; in Niederösterreich allein waren es 800. Es war auf dem Bauernhof immer eine gewisse Befriedigung vorhanden, wenn diese Schlichtungsstellen, meist ein erfahrener Richter und ein bäuerlicher Beisitzer als Sachverständiger, diese ganz schwierigen Fragen geregelt haben. Ich war deswegen der Meinung, man möge hier vorarbeiten, um in Zukunft doch wieder ein Bauerngericht zu schaffen; denn es kann uns nicht gleich sein, ob unerfahrene Advokaten und andere hier über das Wohl und Wehe des Bauernhofes entscheiden oder ob bäuerliche

Sachverständige hier mitsprechen können, die genau wissen, was der Hof trägt und was man leisten kann. Ich möchte das besonders betonen, weil das draußen eine große Rolle spielt und weil die Bauernschaft die bäuerlichen Schlichtungsstellen hundertprozentig anerkannt hat und heute noch oft Interventionen kommen, sei es in Streitfragen über Ausgedingrechte, Versorgungsrechte oder sei es in anderen Streitfragen. Diese Bauernschaft ist der Meinung: Wir haben ja eine bäuerliche Schlichtungsstelle, warum soll man sie also nicht bei all diesen bäuerlichen Fragen heranziehen?

Ein Wermutstropfen liegt mir hier noch am Herzen, ich muß ihn ausschütten. Das deutsche Reichserbhofgesetz hatte neben allen anderen Regelungen am Schluß eine wunderbare, in Paragraphen festgehaltene Fassung. Es hat geheißen: Alle auf Grund dieses Gesetzes zu übertragenden Höfe sind grunderwerbsteuerfrei. Wir wissen, daß gerade diese Frage eine große Rolle spielt, denn wenn ein Hof durch irgendwelche gesetzliche Maßnahmen eingeschränkt oder belastet wird, dann sollte er auch gesetzlich einen Nutzen haben. Der Unterausschuß hat sich auch mit dieser Frage beschäftigt und war ebenfalls der Meinung, man sollte doch einen Antrag stellen, die Grunderwerbsteuerfreiheit für den Übergang dieser Höfe einzuführen. Bisher haben wir das noch nicht. Es wird dem Hohen Parlamente vorbehalten bleiben, vielleicht doch in Zukunft nachzudenken und die Zweckmäßigkeit dieser Forderung zu prüfen, um vielleicht doch in Zukunft die Grunderwerbsteuerfreiheit für den Übergang dieser Erbhöfe zu erreichen.

Wie wir bereits aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters gehört haben, wurde diese Regierungsvorlage acht Jahre lang bearbeitet. Es kann wahrlich den Gesetzgebern hier nicht vorgeworfen werden, daß sie leichtfertig ein Gesetz beschlossen haben; denn hier gab es Enqueten und Beratungen noch und noch, und hier waren alle Anwesenden ohne Unterschied der Partei von dem hohen Gedanken getragen, die Verantwortung für dieses Gesetz tragen zu müssen. Ich bin selbst dabei gewesen von der ersten Stunde bis zur letzten, und ich freue mich, daß es uns gegönnt ist, heute dieses Gesetz in diesem Hohen Hause beschließen zu dürfen.

Eines war schwierig: die Herausnahme der drei Bundesländer Kärnten, Tirol und Vorarlberg. Das Land Kärnten wünschte die Herausnahme deswegen, weil nach seiner Auffassung dieses Gesetz nicht die Strenge wie sein bisheriges Anerbenrecht aufweise; das seinige ginge viel weiter. Das Land Tirol

wünschte die Herausnahme mit der Begründung, daß sein Gesetz bisher vollkommen genügt hätte und es daher nicht notwendig wäre, das Anerbenrecht auf Tirol auszudehnen. Anders war es bei Vorarlberg. In Vorarlberg besteht eine Siedlungsform, die bei diesem Land, das am meisten industrialisiert ist, in der Form weiterbestehen soll, und zwar ist dort durch die Teilung der Höfe erreicht worden, daß bei den kinderreichen Familien immer ein Teil der Kinder in die Fabrik geht, das Geld von der Fabrik bringt und der Hof das bringt, was zur Ernährung der Familie notwendig ist. Der Justizausschuß hat auch hier nicht leichtfertig seine Zustimmung gegeben; es wurde der Verfassungsdienst angerufen — siehe Berichterstatter —, es wurde hier alles überprüft, um die Verfassungsmäßigkeit bei der Herausnahme der Höfe dieser Bundesländer zu gewährleisten. Ich bin daher der Meinung, daß wir ohne Bedenken diesem Gesetz die Zustimmung geben können.

Ich möchte allen, die an diesem Gesetz mitgearbeitet haben, den Dank sagen, besonders unserem Präsidenten Dr. Heller, der von Anfang bis fast zum Schluß diese ganzen Verhandlungen geführt hat. Ich habe oft gestaunt, wie Herr Präsident Dr. Heller diese Materie beherrscht hat. Er war derjenige, der diese Frage immer wieder leidenschaftslos auf die Tagesordnung brachte und immer wieder erklärte, es müsse auf diesem Gebiet etwas geschehen, damit die Rechtssicherheit hergestellt wird.

Ich möchte aber auch allen Mitarbeitern im Unterausschuß recht herzlich danken. Ich hatte die hohe Ehre, als Obmann diesem Unterausschuß vorzustehen, und ich habe auch hier festgestellt, daß alle Mitglieder des Unterausschusses mit großem Fleiß diese Materie bearbeitet haben. Sie wurde voll und ganz umgearbeitet und liegt Ihnen heute in der Form zur Beschlußfassung vor.

Meine Partei, die Österreichische Volkspartei, wird dieser Regierungsvorlage gern die Zustimmung geben, und ich erwarte auch von den anderen Fraktionen, daß sie hier mit derselben Freude diesem Gesetz zustimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Präsident:** Ich erteile dem nächsten vorge-merkten Redner, Herrn Abgeordneten Eibegger, das Wort.

**Abgeordneter Eibegger:** Hohes Haus! Das in Verhandlung stehende Anerbengesetz hat den Sinn, daß eine Hof- und Grundstückteilung unter den gesetzlichen Erben dann nicht stattfindet, wenn der verstorbene Bauer kein Testament hinterlassen hat. Der Bauer ist selbstverständlich wie jeder andere öster-

reichische Staatsbürger berechtigt, letztwillig nach seinem Ermessen frei zu verfügen. Man verläßt sich — so auch die Begründung im Ausschlußbericht — mit Recht auf das gesunde Empfinden des österreichischen Bauern, seinen Hof auch nach seinem Tod als Ganzes zu erhalten.

Dieses gesunde Empfinden des österreichischen Bauern haben wir ja in der Vergangenheit auch tatsächlich miterlebt, und mit wenigen Ausnahmen ist es zu keinen Hof- und Grundstücksteilungen gekommen. Wichtig ist aber, daß die Zwangsvorschrift nach dem Anerbengesetz nur für den Fall gilt, daß der Bauer nicht testiert, wozu er berechtigt ist.

Wichtig ist, da das Erbhofgesetz aus der nationalsozialistischen Ära doch einen schlechten Nachklang hat, daß wir in der Öffentlichkeit, sei es in bürgerlichen Kursen, in Schulungen oder Versammlungen, immer wieder darauf hinweisen: Auch der Bauer kann wie jeder andere österreichische Staatsbürger über seine Verlassenschaft frei nach seiner Meinung verfügen, indem er ein Testament erstellt. Da diese Freiheit ohnedies gesetzlich verankert ist, ist es nicht leicht verständlich, daß durch eine eigene Verfassungsbestimmung nunmehr gesetzlich geregelt wird, daß dieses lockere Anerbengesetz in den Ländern Kärnten, Tirol und Vorarlberg keine Gültigkeit habe.

Bereits der Vorredner hat auf die beiden Höfegesetze von Kärnten und Tirol verwiesen. Selbstverständlich hätte Bundesrecht Länderrecht gebrochen, und wir hätten das ohne Ausnahmebestimmung für das ganze Bundesgebiet regeln können. Wenn es vielleicht noch in Kärnten und Tirol verständlich ist, dann ist es aber nicht verständlich, daß diese Ausnahme auch für Vorarlberg gewährt wird, weil dort bestimmte Erbsitten vorhanden sind. Bestimmte Erbsitten sind ja in allen Bundesländern vorhanden, und sie können rechtswirksam werden, indem der Besitzer das Testament, wovon die Erben ja zu seinen Lebzeiten nicht Kenntnis zu erhalten brauchen, erstellt.

Grundsätzlich bedauern wir, daß durch dieses Bundesgesetz gleichzeitig für drei Länder Ausnahmen von der einheitlichen Regelung geschaffen werden.

Rechtsgeschäfte unter Lebenden können durchgeführt werden, beim Bauern wie bei jedem österreichischen Staatsbürger — so auch nach dem Ausschlußbericht —, und trotzdem möchte ich darauf verweisen, daß jetzt eine Grotteske eintritt. Wenn der Bauer testiert, dann kann er seiner Tochter oder seinem Sohn ein Grundstück vermachen, das der oder die Betreffende nach dem Tod

des Bauern erhält. Wenn er aber zu Lebzeiten den Willen hat, seinem Sohn oder seiner Tochter, die heiratet, ein Grundstück zu schenken, ist er nach den Bestimmungen über die Grundverkehrskommissionen — zumindest im Land Steiermark — auf die Zustimmung der Grundverkehrskommission angewiesen.

Wir haben jetzt schon erlebt, daß von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, wenn der Bauer dem Sohn oder der Tochter ein Grundstück gibt, damit sie im Dorf verbleiben, wenn sie sich verehelichen und in der Forstwirtschaft oder in der Landwirtschaft oder als Handwerker tätig sind.

Es ist eine besondere Härte, daß man das dem Bauern verweigert, der seiner Tochter, die auf dem Land draußen einen landwirtschaftlichen Arbeiter, einen forstwirtschaftlichen Arbeiter oder einen Handwerker heiratet, doch etwas mitgeben will, damit sie sich eine kleine Nebenerwerbswirtschaft errichten kann. Wie ist das? Ein paar Joch Grund werden gegeben, wenn sich das verträgt, und es wird ein Häuschen gebaut, ein kleiner Stall dazu vielleicht für eine Kuh oder für ein paar Schweine. Das ist draußen der sehr erwünschte Nebenerwerb, der volkswirtschaftlich gesehen sehr gesund ist. Da ist der Bauer abhängig.

Wenn die Tochter, für die der Vater ein Grundstück bestimmt, so lange mit dem Heiraten wartet, bis er stirbt, dann kriegt sie es. Wenn sie aber nicht so lange warten will, weil sie sonst zu alt wird, dann ist es vom Willen der Grundverkehrskommission abhängig. Das ist doch eine Groteske, die wir jetzt, da die Bildung der Grundverkehrskommissionen Angelegenheit der Bundesländer ist, hier vom Parlament aus nicht abändern können. Mein Appell richtet sich daher gerade an die Vertreter der Landwirtschaft in diesem Sektor (*zur ÖVP gewendet*) und in diesem Sektor (*zur SPÖ gewendet*), daß sie landesmäßig darauf Einfluß nehmen, daß die Rechtsgeschäfte von Lebenden, wenn es sich um nahe Verwandte handelt, in Hinblick so behandelt werden wie vor 1937 nach dem Bundesgesetz über die Grundverkehrskommissionen. Nach dem damals vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bundesgesetz bedurften solche Geschäfte unter Lebenden nicht der Zustimmung der Grundverkehrskommissionen.

Das sind unsere Bedenken. Ich glaube, wir können sie beseitigen, wenn wir im Interesse der Erhaltung der Landwirtschaft und des Dorflebens auch auf die Landesgesetzgebung Einfluß nehmen, damit solche groteske Bestimmungen in den Grundverkehrsgesetzen unterbleiben.

Wir stimmen dem Gesetzentwurf, obwohl wir den argen Schönheitsfehler der Ausnahmebestimmung für drei Länder wirklich nicht gerne sehen, in der Annahme zu, daß er hinsichtlich der Schaffung von Ausnahmebestimmungen für die Zukunft nicht präjudizierend auf die übrige Bundesgesetzgebung wirken wird. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident:** Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist als Redner noch vorgemerkt der Herr Abgeordnete Stendebach. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Stendebach:** Hohes Haus! Ich habe leider nicht die poetische Ader, die der Kollege Eichinger hat, sonst würde ich begeistert in den Hymnus einstimmen, mit dem er seine Ausführungen begonnen und mit dem er dargelegt hat, daß ein gesundes Bauertum unbedingt erhalten werden muß. Nur die Konsequenz seiner Darlegungen müßte eine andere sein; denn diese Gesetzesvorlage, über die wir jetzt reden, entspricht doch in gar keiner Weise dem, was er hier begeistert über die Notwendigkeit der Erhaltung eines gesunden Bauertums ausgeführt hat.

Man sieht wieder einmal, daß keine Regel ohne Ausnahme bleibt. Es heißt: „Was lange währt, wird endlich gut.“ Nun, es hat sehr lange gewährt — acht Jahre, haben Sie gesagt —, bis es zu diesem Gesetz gekommen ist, aber man kann nicht sagen, daß es endlich gut geworden ist. Wir stimmen trotzdem diesem Gesetzentwurf zu, weil er eine gesetzlich unsichere Lage durch eine gesetzlich sichere ablöst und weil auch ein schlechtes Gesetz, das eine sichere Rechtslage schafft, besser ist als ein Zustand, der ohne ein solches Gesetz eben rechtsunsicher bliebe.

Wir stimmen vollkommen dem zu, was mein Vorredner über die Ausnahmen gesagt hat, die hier drei Ländern gegenüber gemacht werden. Wir verstehen sehr wohl, daß man alte Sitten, alte Gewohnheiten, wie sie in Kärnten und Tirol vorhanden sind, nicht aufgeben soll, daß sie erhalten bleiben sollen. Aber es ist doch nicht angängig, ein Bundesgesetz zu schaffen, in dem für einen Teil der Länder föderalistische Grundsätze und für den anderen Teil zentralistische gelten. Warum hat man statt dessen nicht nur ein Rahmengesetz gemacht, in das hinein sich diese Gewohnheiten von Kärnten, Tirol und von Vorarlberg eingefügt hätten und das auch den anderen Ländern die Möglichkeit gegeben hätte, in diesem Rahmen die Dinge gemäß den Gewohnheiten und Notwendigkeiten, die in diesen Ländern vorherrschen, zu regeln? Das in der Vorlage angewandte Verfahren ist, wie mein Vorredner ganz richtig ausgeführt hat doch sehr bedenklich. Eine solche Ausnahme-

bewilligung hat es außerdem leider an sich, daß sie dazu anreizt, in anderen Fällen ähnliche Ausnahmen zu fordern und zu bewilligen.

Was uns an diesem Gesetz weiterhin nicht gefällt, ist die Tatsache, daß erst im Falle der Erbteilung — insofern kein Testament vorliegt — darüber entschieden wird, ob es sich um einen Erbhof handelt oder nicht. Nicht nur der Erblasser, auch die Anerben haben schon lange vor Eintritt des Erbfalles ein Anrecht darauf, zu wissen, ob es sich um einen Erbhof handelt oder nicht, denn viele ihrer Lebensentscheidungen werden davon abhängig sein. Es wäre richtig gewesen, für jede landwirtschaftliche Liegenschaft in angemessener Frist grundsätzlich festzustellen, ob sie Erbhof ist oder nicht, und die Bewertungsmaßstäbe sowie das Verfahren hierfür gesetzlich einwandfrei zu regeln. Wenn man dieses Gesetz liest, wird man das Gefühl nicht los, daß man sich um diese Entscheidung irgendwie hat drücken wollen, offenbar deshalb, weil die Meinungen darüber in der Koalition zu divergent gewesen sind.

Nach der Vorlage soll nun ein Hof im Falle der Erbteilung dann als Erbhof gelten, wenn er in der Lage ist, fünf erwachsene Personen angemessen zu ernähren. Auf der anderen Seite konzidiert man Kärnten, daß es die Erbhofgröße nach unten mit 3 Hektar festsetzt. Wir wissen, das ungefähr  $\frac{3}{4}$  Hektar notwendig sind, um einen Menschen zu ernähren. Das gilt brutto. Der Bruttoertrag von  $\frac{3}{4}$  Hektar ernährt einen Menschen, das heißt also, daß man für die Ernährung von fünf Menschen den Bruttoertrag von 4 Hektar braucht.

Wir wissen weiter, daß in Österreich etwa 30 bis 40 Prozent des Arbeitseinkommens für die Ernährung aufgewandt werden. Es wird demnach also bei Zugrundelegung von 30 bis 40 Prozent des Gesamtertrages für die Ernährung der Bruttoertrag von ungefähr 10 Hektar notwendig sein, um fünf Personen eine angemessene Existenz zu sichern, so wie sie etwa die Stadtbevölkerung hat. Das ist notwendig, weil wir nicht auf die Dauer in einer Volksgemeinschaft zwei Gruppen von Menschen haben können, von denen die eine besser lebt als die andere. 10 Hektar wären also notwendig. 10 Hektar, meine sehr verehrten Damen und Herren, und zwar schuldenfrei. Außer dem Ertrag aus diesen 10 Hektar müßte aber auch noch das gewonnen werden, was notwendig ist, um die landwirtschaftlichen Betriebe, die ja erhalten werden sollen — das ist ja der Gedanke des Gesetzes —, fortschrittlich zu entwickeln, zu mechanisieren. Dazu sollen ja auch noch die Auszahlungen an die

Miterben erwirtschaftet werden. Man wird also die unterste tragbare Grenze für einen Erbhof mittlerer Bodenqualität etwa bei 12 bis 15 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zu suchen haben. In jedem Fall müßte der Grundbesitz beträchtlich größer sein als 3 Hektar. Wir kommen nicht darum herum, meine sehr verehrten Damen und Herren, uns zunächst einmal darüber klarzuwerden, welche Betriebsgrößen auf die Dauer sinnvoll und gesund zu erhalten sind und für welche Betriebsgrößen das nicht möglich ist. Die Klarheit darüber bildet die unerläßliche Voraussetzung dafür, daß man überhaupt ein solches Gesetz schaffen kann.

Es bedeutet einen weitgehenden Eingriff in die persönlichen Rechte, wenn man ein Gesetz schafft, das im Gegensatz zu dem sonst geltenden Grundsatz, wonach Erben gleichberechtigt sein sollen, einzelne Erben oder einen Erben bevorzugt. Es müssen schon ganz besonders triftige Gründe sein, die einen so weitgehenden Eingriff in die persönlichen Rechte rechtfertigen. Solche Gründe liegen in diesem Falle vor. Ich habe gleich zu Anfang den Ausführungen des Kollegen Eichinger zugestimmt, mit denen er dargelegt hat, daß die Erhaltung eines gesunden Bauerntums im Interesse des gesamten Volkes liegt. Wenn man aber ein gesundes Bauerntum erhalten will — und das ist notwendig —, dann, meine sehr verehrten Damen und Herren, kommt man nicht darum herum, sich einmal über die Voraussetzungen dafür klarzuwerden, wozu auch die Entscheidung darüber gehört, bei welcher Mindestbetriebsgröße das möglich ist. Gerade dieser Entscheidung aber wird immer wieder ausgewichen, und dieser Entscheidung weicht man auch in diesem Gesetz aus.

Es ist vom Kollegen Eichinger auch auf die Besitzverhältnisse in Vorarlberg hingewiesen worden. Es ist dargelegt worden, daß sich dort die Teilung nicht schlecht ausgewirkt hat, denn wir haben ja nicht nur ein Interesse daran, ein gesundes Bauerntum zu erhalten, sondern auch daran, möglichst viele Menschen bodenverwurzelt zu erhalten. Bodenverwurzelt werden durch die Teilung, wie sie in Vorarlberg und wie sie auch drüben in Württemberg üblich ist, Menschen erhalten, wenn sie 2 oder 3 oder ein  $\frac{1}{2}$  Hektar mit einem Haus und einem Garten haben, wobei ihr eigentliches Einkommen aus einer anderen Tätigkeit fließt. Es ist also nicht so, daß man einfach sagen muß: alles muß ungeteilt erhalten bleiben. Die Höfe, die sich auf die Dauer nicht halten können, soll man teilen, wie es in Vorarlberg geschieht. Dazu muß man sich aber darüber klarwerden, welche Höfe man als lebensfähige

Bauernhöfe erhalten kann. Das geht aus diesem Gesetz in keiner Weise hervor, und das ist ein ganz großer Mangel.

Wenn wir dem Gesetz zustimmen, so tun wir das einmal deswegen, weil es eine Rechtssicherheit schafft, wo diese bisher fehlt. Wir tun es weiterhin deshalb, weil wir hoffen, daß das Hohe Haus die Notwendigkeit begreift — das wird ja beim Landwirtschaftsgesetz noch deutlicher werden müssen —, daß ein gesundes Bauerntum erhalten werden muß, und daß es ferner die Notwendigkeit begreift, daß es gut ist für ein Volk, wenn möglichst viele Menschen bodenverwurzelt sind.

Ein sehr großer Schönheitsfehler besteht darin — auch darauf hat Herr Kollege Eichinger hingewiesen —, daß in dem Gesetz nicht verankert ist, daß die Übertragung eines Gesamtbesitzes steuerfrei und gebührenfrei gestellt wird. Wenn man schon diese Vorschriften macht, soll nicht der Eigentümer, der es weiß Gott nicht leicht hat, wenn er die Miterben auszahlen und seinen Hof erhalten und verbessern muß, auch noch Erbschaftssteuer und Übertragungsgebühren zahlen müssen.

Was uns auch nicht gefällt — ich spreche es ganz offen aus —, ist die eindeutige Bevorzugung der männlichen Anerben. Das ist so ein Anklang an das alte Reichserbhofgesetz, dem ja eine gewisse Romantik innewohnte und das deshalb den Namen beziehungsweise den männlichen Zweig der Familie auf dem Hof erhalten wollte. Das ist aber heute nicht mehr tragbar. In vielen Bauernfamilien sind die weiblichen Angehörigen die eigentlichen Träger des Hofes. Da gibt es einen männlichen Anerben, der wohl bis zu seinem zwanzigsten Lebensjahr am Hof gearbeitet hat, inzwischen aber Maschinenschlosser oder was immer geworden ist. Der bekommt nun den Hof, während die Schwester, die sich abgerackert hat, die die eigentliche Seele der Hofbewirtschaftung war, weichen muß.

Sie sehen, meine sehr verehrten Damen und Herren: Es liegt in diesem Gesetz eine solche Menge von Mängeln und vor allem von Grundsatzmängeln, daß wir wohl sehr bald daran gehen müssen, eine Verbesserung, eine Novellierung in dem Sinne herbeizuführen, wie ich es angedeutet habe. Aber — nehmt alles in allem! — im ganzen ist es besser, dieses Gesetz zu haben, als es nicht zu haben. Deshalb stimmen wir zu. *(Beifall bei der FPÖ.)*

**Präsident:** Zum Worte ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen zur Abstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf. Da dieser Gesetzentwurf eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich gemäß § 55 der Geschäftsordnung die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Hauses fest.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**4. Punkt: Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten Böhm, Altenburger und Genossen (58/A), betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes, womit das Preistreibereigesetz ergänzt wird (Preistreibereigesetznovelle 1958) (446 der Beilagen).**

**Präsident:** Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Preistreibereigesetznovelle 1958.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mark. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mark:** Hohes Haus! Ich habe hiemit den Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten Böhm und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes, womit das Preistreibereigesetz ergänzt wird (Preistreibereigesetznovelle 1958), zu erstatten.

Der Vorschlag der Abgeordneten Böhm und Altenburger ist darauf zurückzuführen, daß schon vor längerer Zeit, vor mehr als einem Jahr, der Ministerrat beschlossen hat, die Sozialpartner aufzufordern, Preis- und Lohnfragen vorzubereiten, damit die Stabilität der österreichischen Wirtschaft gesichert werden kann.

Im Zuge der Beratungen ist man dann dazu gekommen, insbesondere für das Preisgebiet eine bis dorthin formlos bestehende Aussprache in einer gesetzlichen Form zu fundieren, die Ihnen vorliegt. Es ist also sozusagen die unter dem Namen „Paritätische Kommission“ erfolgende Aussprache erstmalig im Rahmen eines Gesetzes festgelegt worden. Diese Paritätische Kommission hat klarzustellen, was als üblicher Preis zu bezeichnen ist, dessen Überschreitung dann auf Grund der Kautelen des Preistreibereigesetzes geahndet werden kann.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 8. Mai einstimmig den Gesetzentwurf beschlossen und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand wird dagegen nicht erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Als erster Redner ist vorgemerkt der Herr Abgeordnete Honner. Ich erteile ihm das Wort. (*Abg. Altenburger: Sag' gleich, ob du dafür bist! — Abg. Honner: Pro! — Abg. Machunze: Das gibt es auch?*)

Abgeordneter **Honner:** Sehr geehrte Damen und Herren! Die kommunistischen Abgeordneten haben dem Preistreibereigesetz und den zahlreichen Verlängerungen dieses Gesetzes stets ihre Zustimmung gegeben, weil sie von dem Standpunkt ausgehen, daß der gesetzliche Schutz des Verbrauchers gegen Preistreiberei eine unbedingte Notwendigkeit ist. Wir haben uns stets gegen den Gedanken gewendet, daß man die Preisbildung dem freien Spiel zwischen Angebot und Nachfrage überlassen könne, und auch gegen den manchmal propagierten Gedanken des Käuferstreiks, der wirklichkeitsfremd und daher sinnlos ist.

Man kann in einer Zeit, wo die wichtigsten Verbrauchsgüter durchaus nicht einer freien Preisbildung unterliegen, sondern die Preise für einen großen Teil der Verbrauchsgüter von Kartellen oder sogar von einzelnen Großerzeugern einseitig diktiert werden, von einer freien Preisbildung kaum reden. Ein so mächtiger preisregulierender Faktor, wie es die Konsumvereine in der Vergangenheit waren, ist leider vollkommen weggefallen, weil die Konsumvereine sich heute genau so an die Preisvorschriften der Monopolfirmen halten, wie jeder Greißler es zu tun gezwungen ist. (*Abg. Dr. Gorbach zu den Sozialisten: Stimmt das?*)

Unter diesen Umständen ist also die Preisbildung keineswegs mehr das, was sie im Spiel von Angebot und Nachfrage in der früheren Entwicklungsphase der kapitalistischen Wirtschaft gewesen ist. Nicht einmal bei den Saisonbetrieben der landwirtschaftlichen Produktion gilt das mehr. Auch hier schreibt der Großhandel die Preise vor und läßt Salat, Gurken und Paradeiser lieber verfaulen, als daß er sie billiger auf den Markt bringt.

Ich glaube, daß diese Feststellungen notwendig sind, um von vornherein klarzumachen, wie eng begrenzt heute die Möglichkeiten einer staatlichen Beeinflussung der Preise sind, solange man die Augen vor der Tatsache verschließt, daß die immer mehr zunehmende wirtschaftliche Macht der Kartelle und Monopole auf dem Gebiet der Erzeugung und der Verteilung von Verbrauchsgütern der wesentliche und entscheidende Faktor der Teuerung ist.

Solange aber ein Preistreibereigesetz keine Möglichkeit bietet, der Preispolitik der großen Monopole entgegenzutreten, solange ist jedes solches Gesetz praktisch eine Augenauswischerei. Es bietet zwar die Möglichkeit der Amtshandlung gegen einen Fleischhauer, der das Kalbsschnitzel besonders teuer verkauft, greift aber niemals an die Wurzel des Übels. Und das, was allgemein für das Preistreibereigesetz gilt, gilt auch für die heute zur Behandlung stehende Novelle.

Präsident Böhmer hat im März dieses Jahres die vorliegende Novelle zum Preistreibereigesetz als Voraussetzung für das Weiterbestehen der ein Jahr vorher geschaffenen sogenannten Paritätischen Kommission gefordert — die Beratungskörperschaft der Sozialpartner, wie wir heute vernommen haben. Er verlangte im März allerdings mehr, als heute beschlossen werden soll, nämlich auch die Freigabe von Obst- und Gemüseeinfuhren bei überdurchschnittlichen Preissteigerungen (*Abg. Böhm: Das kommt!*) und die Schaffung einer wirtschaftspolitischen Koordinationsstelle und von Preisbeobachtungsstellen in den Bundesländern.

Von all dem ist in der vorliegenden Novelle nichts enthalten. (*Abg. Böhm: Vom letzteren nicht!*) Was geblieben ist, ist herzlich wenig. Denn was besagt denn das vorliegende Gesetz? Es besagt, wie das von sozialistischer Seite zum Ausdruck gebracht wurde, daß sich künftighin die Vertreter der Produzenten und Konsumenten darüber einigen müssen, was als „üblicher Preis“ zu gelten hat. Wenn die Unternehmer- bzw. die Produzentenvertreter nicht zustimmen, gibt es auch nach diesem Gesetz keinen festgestellten „üblichen Preis“ und somit auch keine Möglichkeit der Feststellung von Preisüberschreitungen, weil eben eine Feststellung „üblicher Preise“ nicht vorhanden ist.

Die vorliegende Gesetzesnovelle macht einen weiteren Schritt auf dem Gebiete der Schaffung gemeinsamer Organe von Unternehmervertretern und Gewerkschaften, wie die Paritätische Kommission eines darstellt. Die Haltung meiner Partei zur Paritätischen Kommission ist bekanntlich entschieden ablehnend. Dies allein schon aus dem Grund, weil der Begriff Parität an und für sich schon eine Falschmeldung ist. Zwischen Arbeitern und Unternehmern gibt es keine Parität, keine Gleichheit, weil der Unternehmer unvergleichlich größere Machtmittel besitzt als der Arbeiter.

Mit dem Verzicht auf die Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel, der den Kern des Gedankens der Paritätischen Kommission bildet, setzt sich die Vertretung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in der Pari-

tätischen Kommission von vornherein in die Abhängigkeit vom Unternehmer und dessen Vertretern, denn die Unternehmer haben ... (Abg. Böhm: *Es gibt keinen absoluten Verzicht!*) Aber in allen Abmachungen und auch in diesem Gesetz ist dieser Verzicht enthalten! (Abg. Böhm: *Nirgends!*) Die Unternehmer haben, wie die Praxis der „Paritätischen“ zeigt, keineswegs auf ihre Kampfmittel und ihre Kampfmethoden verzichtet, und sie werden, soweit es an ihnen, an den Unternehmern, liegt, es auch in der Zukunft nicht tun, sie werden auf ihre machtpolitische Stellung nicht verzichten.

Die Abgeordneten der Regierungsparteien, vor allem aber auch die Abgeordneten, die Mitglieder des Gewerkschaftsbundes sind, reden immer von der segensreichen Wirkung der Paritätischen Kommission. Aber bis heute sind sie der Öffentlichkeit eine Bilanz darüber schuldig geblieben, wie sich diese Tätigkeit auswirkt. Jene, die immer von der segensreichen Tätigkeit der Paritätischen Kommission reden, mögen doch einmal bekanntgeben, welche Preiserhöhungen bisher von der Paritätischen Kommission bewilligt wurden, in welchem Ausmaß sich diese Preiserhöhungen bewegt haben; sie mögen aber auch mitteilen, welche Preise ohne Bewilligung der Paritätischen Kommission erhöht wurden, ja welche Preise und Tarife sogar entgegen den Beschlüssen der Paritätischen Kommission hinaufgesetzt worden sind.

Und bei den Löhnen wäre es erforderlich, uns nicht nur zu sagen, wie viele Lohnforderungen bewilligt wurden oder wie viele Verhandlungen bewilligt worden sind, sondern viel wichtiger wäre es, auch einmal mitzuteilen, welche Anzahl von Arbeitern und Angestellten durch die bewilligten Lohnforderungen erfaßt wurde, um welche Gruppen es sich dabei handelt und welches Ergebnis diese Lohnforderungen gehabt haben, wobei uns weniger interessiert, ob die Mindestlöhne um einen bestimmten Prozentsatz erhöht wurden, als vielmehr, wieviel Prozent die jeweiligen Lohnerhöhungen von der Gesamtlohnsumme der betreffenden Branche ausmachen. (Abg. Altenburger: *Fragen Sie die Gewerkschaftliche Einheit! Der Deubler soll das machen!*)

Solche Angaben würden nämlich, Kollege Altenburger, die Richtigkeit unserer Behauptungen beweisen, daß die Löhne nicht einmal mit den gestiegenen Preisen Schritt gehalten haben (Abg. Böhm: *Das ist ganz unrichtig!*) und daß bedeutende Teile der österreichischen Arbeiterschaft und der Angestellten im Jahre 1957 überhaupt keine Lohnerhöhungen erhielten, also nicht einmal die Preissteigerungen

ausgeglichen wurden. (Abg. Böhm: *Ich hätte nie geglaubt, daß die Kommunistische Partei so schlecht informiert ist!*) Wir sind schon informiert, nur Sie informieren die Öffentlichkeit und die Gewerkschaftsmitglieder sehr schlecht! (Abg. Machunze: *Wir lesen die „Volksstimme“! — Abg. Altenburger: 120 Kollektivverträge für 1957!*)

Die Tätigkeit der Paritätischen Kommission hat wohl einen Lohnausgleich für Teuerung und Produktivitätssteigerung, nicht aber die Preistreiberei verhindert. Die Tätigkeit der Paritätischen Kommission hat sich also zum Schaden der Arbeiter und Angestellten ausgewirkt. (Abg. Dengler: *Das stimmt nicht!*) Hingegen wird das Wirken der Paritätischen Kommission für die Unternehmer als sehr segensreich dargestellt.

Die Zeitung der Unternehmer, „Die Industrie“, hat in ihrer Ausgabe vom 22. Feber dieses Jahres sehr offenherzig festgestellt, daß gegen Ende 1957 die Unternehmereinkommen stärker, weitaus stärker zu steigen begonnen haben als die vorwiegend konsumorientierten Einkommen der Unselbständigen, das heißt also die Löhne und Gehälter der Arbeiter und der Angestellten. Sie, diese Zeitung der Industrie (Abg. Altenburger: *Nicht der Honner!*), stellt weiter fest, daß die relativ starke Produktionssteigerung des Jahres 1957, die nicht von aliquoten Lohnerhöhungen begleitet war, im Vergleich zu 1956 höhere Gewinne ermöglichte. Das wird übrigens auch durch die Tatsache bestätigt, daß fast allgemein die Dividendenausschüttungen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr weitaus höher und umfangreicher waren als im Jahr vorher. Besonders die veröffentlichten Bilanzen der Banken und Großunternehmen weisen ja auch tatsächlich Riesengewinne auf. Das erwähnte Unternehmerorgan, „Die Industrie“, erzählt uns auch, daß ein großer Teil der im Vorjahr durchgeführten Investitionen ohne Inanspruchnahme von Krediten, also aus den flüssigen eigenen Mitteln, das heißt aus den laufenden Einnahmen durchgeführt wurden und daß schließlich auch die Wirtschaft imstande war, den erhöhten Geldbedarf zu Weihnachten 1957 ohne Rückgriff auf ihre Scheckeinlagen zu befriedigen.

Die Lohnpolitik der Paritätischen Kommission, das Niedrighalten der Löhne und Gehälter und die Zulassung von Preissteigerungen, die Tatsache, daß die Produktivitätssteigerungen, die die Unternehmer selbst zugeben, nicht durch Lohnerhöhungen abgegolten wurden, hat zu einer sprunghaften Vermehrung der Unternehmerprofite geführt, und es ist demnach verständlich, daß die Unternehmer die Verlängerung der Tätigkeitsdauer der



Paritätischen Kommission begrüßen und nur noch fordern, daß auch in der Zukunft nicht versucht werden darf, den Lohnanteil auf Kosten des Unternehmeranteils zu vergrößern (*Abg. Böhm: Die Unternehmer haben sich doch gewehrt!*), daß also der Unternehmerprofit auch in der Zukunft unangetastet bleiben muß.

Nun ist es aber eine bekannte Tatsache, daß durch die zunehmende Modernisierung der technischen Einrichtungen und durch Verbesserung der Arbeitsvorgänge der Lohnanteil am Endprodukt in allen Industriezweigen in stetem Absinken begriffen ist, weil der Arbeiter in kürzerer Zeit eben mehr produziert. Was heute vor sich geht und von der Paritätischen Kommission gedeckt wird, das ist eine stete Steigerung des Unternehmeranteils, des Unternehmerprofits bei Sinken des Lohnanteils am Endprodukt. Es wird aber von kapitalistischer Seite — ohne daß die offiziellen Vertreter des Gewerkschaftsbundes dazu etwas sagen würden — immer wieder behauptet, die Löhne dürften deswegen nicht steigen, weil dies sonst zu einer Verteuerung im Endprodukt führen würde. Was „Die Industrie“, das Organ des Industriellenverbandes, schrieb, zeigt aber sehr deutlich, daß es gar nicht um die Preise, sondern um den Unternehmeranteil, um den Profit geht, der durch die zunehmende Modernisierung der Betriebe jetzt schon außerordentlich gestiegen und sehr hoch ist.

Wenn ein amerikanisches Unternehmerblatt, das die „Arbeiter-Zeitung“ kürzlich zitiert hat, die Paritätische Kommission bei uns über den grünen Klee lobt (*Abg. Machunze: So ist das für euch verdächtig! — Heiterkeit*), so geschah dies aus den gleichen Gründen, die Präsident Lauda bewogen haben, nämlich deshalb, weil sie den einseitigen Verzicht der Gewerkschaften auf den Kampf bedeutet und damit den Kapitalisten jenen sozialen Frieden gegeben hat, den sie brauchen, um ihre Profite weiter steigern zu können. (*Abg. Machunze: Aber geh!*) Natürlich, Ihre Aufgabe besteht ja darin, die Unternehmer, die Kapitalisten und ihre Profite hier zu verteidigen (*Abg. Machunze: Ich bin ja kein Kapitalist!*), sonst wären Sie ja nicht die Partei der Kapitalisten! (*Heiterkeit*.)

Wir sind nicht der Auffassung, daß man mit den Unternehmern nicht verhandeln, sondern immer und überall gleich zu den gewerkschaftlichen Kampfmitteln greifen soll. Aber wir sind entschieden dagegen, daß sich die Gewerkschaften einseitig binden, einseitig auf den Kampf verzichten und so den Unternehmern Möglichkeiten gesteigerter Ausbeutung in die Hand geben, die diese nicht hätten, wenn die Gewerkschaften nicht an die „Paritätische“ gekettet wären.

(*Abg. Altenburger: Woran sind Sie gekettet? Denken Sie an Ihre Ketten!*)

Es ist eben nicht wahr, daß die „Paritätische“ auch die Unternehmer bindet. (*Anhaltende Zwischenrufe.*) Sie haben bisher noch alle größeren Forderungen durchgesetzt. Die Paritätische Kommission bindet die Arbeiter und ihre Organisationen, vor allem die Gewerkschaften. Das ist ja auch der Sinn und Zweck der Paritätischen Kommission, und daran ändert auch die jetzt vorgeschlagene Novellierung des Preistreibereigesetzes nicht das geringste.

Gestatten Sie mir aber auch — und jetzt komme ich zu Ihnen, Kollege Altenburger (*Abg. Altenburger: Ich warte schon lange mit Geduld darauf!*) — eine Bemerkung zur Entstehung dieses Gesetzentwurfes. Er geht auf einen gemeinsamen Antrag des Präsidenten Böhm und des Vizepräsidenten des Gewerkschaftsbundes, Nationalrat Altenburger, zurück. (*Abg. Machunze: Erwin heißt er!*) Die beiden Unterschriften unter diesem Antrag erinnern daran, daß die Mehrheit dieses Hauses aus Abgeordneten besteht, die dem Gewerkschaftsbund angehören.

Würden die ÖVP-Abgeordneten, die Gewerkschafter sind, ihre Pflicht als Gewerkschafter und führende Funktionäre der Gewerkschaftsbewegung erfüllen und sich nicht dem Diktat der Unternehmervertreter in den Reihen der ÖVP beugen, dann könnten so manche Gesetze, die die Arbeiter und Angestellten dringend brauchen, Wirklichkeit werden. (*Zwischenruf des Abg. Dengler.*) Ich habe hier besonders das allgemein geforderte Arbeitszeitgesetz, die Verkürzung der Arbeitszeit, das Bäckereiarbeitergesetz, die Gesetze über die Arbeitsvermittlung und die Organisation der Arbeitsämter, die Wiedergutmachungsgesetze für die Bombengeschädigten, für die Opfer des Faschismus und des Krieges und alles andere im Auge (*Abg. Mitterer: Für die Opfer von unbekanntem Plünderern!*), was in den Schubladen der Ministerien und Ausschüsse begraben ist, weil die Unternehmervertreter in diesem Hause mit Zustimmung auch der Arbeitervertreter in den Reihen der ÖVP ihr Veto dagegen eingelegt haben. (*Abg. Dengler: Ein Veto gibt es nur in Rußland!*) Trotz früherer und bindender Zusagen der Regierung, Parlamentsbeschlüssen und so weiter warten die Bombengeschädigten, die Opfer des Faschismus und des Krieges noch immer auf eine gesetzliche Regelung ihrer berechtigten Ansprüche. (*Zwischenrufe.*) Wir erwarten, daß die gesetzliche Regelung dieser Fragen noch in dieser Frühjahrs-session des Parlaments erfolgen wird.

Wie ich bereits eingangs gesagt habe, stimmen wir Kommunisten für diesen vorliegenden Entwurf (*Abg. Dengler: Na also!*), aber wir verbinden damit unseren entschiedenen Protest gegen die in keinem Gesetz verankerte, allein den Unternehmerinteressen dienende Paritätische Kommission. Wir stehen vorbehaltlos auf Seite der Arbeiter und Angestellten, die die Beseitigung der Paritätischen Kommission fordern. (*Abg. Altenburger: Aber nicht einmal eine schwache Minderheit seid ihr! — Weitere Zwischenrufe.*)

**Präsident:** Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Redner, Herrn Abgeordneten Reich, das Wort.

**Abgeordneter Reich:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Bundesgesetz über die Bestrafung der Preistreiberei, das im Parlament am 31. März 1950 beschlossen wurde, hat schon damals zu einer sehr eingehenden Diskussion herausgefordert. Ich darf daran erinnern, daß sich auch bei der Beratung im Parlament selbst noch sieben Redner gemeldet haben, obwohl schon vorher bei der Behandlung im Ausschuß eine sehr eingehende Diskussion stattgefunden hatte und darüber hinaus auch die ursprüngliche Regierungsvorlage im Ausschuß noch einige Änderungen erfahren hatte.

Unter den sieben Rednern hat sich damals von der Kommunistischen Partei der Herr Abgeordnete Scharf befunden. Es war damals seine Aufgabe, dem Parlament die gleiche Philippika zu halten, wie es heute die Aufgabe des Herrn Abgeordneten Honner gewesen ist. Wenn alles das, was vor acht Jahren gesagt worden ist und was heute wiederholt wurde, in Österreich inzwischen eingetreten wäre, dann wären wir zugrunde gegangen und würden uns nicht rühmen dürfen, doch einen solchen sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg mitgemacht zu haben in diesem Lande, wie es tatsächlich der Fall gewesen ist. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. E. Fischer: Aber die Bombengeschädigten merken nichts davon!*) Und obwohl wir keineswegs Größenwahnsinnig sind ..... (*Weitere Zwischenrufe bei den Kommunisten.*) Sie, Herr Abgeordneter Honner, Sie werden natürlich immer wieder eine neue Forderung aufs Tapet bringen. (*Abg. Altenburger: Denken Sie an die Schäden der Besatzungszeit, an das Wegführen österreichischer Waren! Da haben Sie geschwiegen! — Weitere Zwischenrufe und Gegenrufe.*)

**Präsident** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich muß die Herren Abgeordneten ersuchen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, sich in die Rednerliste eintragen zu lassen, und keine Reden in den Bänken zu halten!

**Abgeordneter Reich** (*fortsetzend*): Meine Damen und Herren! Dieses Gesetz hat damals eine eifrige Diskussion ausgelöst, und es ist auch heute wieder so. Von seiten der Kommunisten wird mit dem berühmten Ablenkungsmanöver versucht, dieses Gesetz und alles das, was in Österreich geschehen ist, herabzusetzen, herabzuwürdigen, weil das nun eben zu ihrer Methode gehört.

Mit diesem Gesetz wurden damals gerichtliche Strafbestimmungen für ungerechtfertigte Preiserhöhungen eingeführt. Das ist nichts Neues. (*Abg. Honner: Sagen Sie doch, daß die Kapitalisten Riesenprofite einstecken! — Abg. Altenburger: Ramatama-Partei!*) Herr Abgeordneter Honner, ich bin leider nicht in der Lage, mich dauernd nur mit Ihnen zu beschäftigen.

Es steht jedenfalls fest, daß ähnliche Gesetze schon früher eingeführt worden sind, und insbesondere Kriegs- und Nachkriegszeiten haben leider dazu geführt, daß die natürliche, die sittliche Ordnung immer wieder verletzt worden ist. Sie haben dazu geführt, daß sich lebenswichtige Güter einer großen Nachfrage erfreut hätten, daß es einen großen Bedarf für diese Güter gegeben hätte, daß aber zufolge der kriegerischen Ereignisse und der Nachkriegsereignisse — wo wir auch um einiges erleichtert worden sind, was uns aus dem Krieg noch übriggeblieben war — das Angebot verhältnismäßig gering gewesen ist und daß aus diesem Titel Gewinnsspekulationen betrieben wurden und diese manchmal — wir wollen das in aller Offenheit sagen — auch von einigen Konsumenten unterstützt wurden, die imstande gewesen sind, einen verlangten Mehrpreis zu bezahlen beziehungsweise sogar einen Mehrpreis anzubieten.

Schon im März 1917 — wenn ich daran erinnern darf — wurde eine Preistreiberverordnung erlassen, und die Erste Republik hat im März 1921 im wesentlichen die Bestimmungen dieser Preistreiberverordnung übernommen und ein Preistreibereigesetz beschlossen. Aber dieses Preistreibereigesetz ist damals gescheitert am Kardinalproblem, nämlich an der Bestimmung eines gerechten Preises. Was ist ein gerechter Preis? Im besonderen hatte dieses Gesetz noch den Nachteil, daß es die sogenannte Gestehungskostentheorie festlegte. Diese Gestehungskostentheorie führte damals kaum zu einer Preisverminderung, eher sogar zu einem Anreiz zur Preiserhöhung, weil die zulässige Gewinnspanne umso höher war, je höher die Gestehungskosten festgesetzt worden sind. Es fehlte vor allem auch eine Konkurrenz und dadurch auch ein gewisser Preisregulator.

Mit der fortschreitenden Wirtschaftsbesse- rung nach diesem ersten Krieg, mit der Stabilisierung der Währung und der Preise geriet dieses Gesetz allmählich in Vergessen- heit.

Dann kam der zweite Weltkrieg, und schon zu Beginn des zweiten Weltkrieges wurden im Zeichen oder zur Unterstützung einer totalen Kriegswirtschaft sogenannte reichsrechtliche Preisbestimmungs- und Preisregelungsverord- nungen und Preisbindungsverordnungen herausgegeben; die bedeutendste davon war die Preisstrafrechtsverordnung, die ihre letzte Fassung noch im Oktober 1944 erhalten hat.

Nun, wie es am Ende des zweiten Welt- krieges war, wissen wir alle. Es war not- wendig, wieder zum österreichischen Recht überzuleiten. Und wieder gab es am Ende des zweiten Weltkrieges Auswüchse. Trotzdem, meine Damen und Herren, möchte ich heute einmal eine Lanze auch für die Wirtschaftstreibenden brechen, deshalb, weil ich glaube, daß es ungerecht wäre, alle mitsammen in den gleichen Topf zu werfen und zu behaupten, sie alle mitsammen wären Gauner, Spekulanten und Parasiten der Wirtschaft. (*Abg. Honner: Das hat niemand behauptet!*) Meine Damen und Herren! Das wäre, glaube ich, ganz entschieden ein Fehler, denn wir dürfen wohl mit einigem Stolz feststellen, daß die Mehrheit der Unternehmer auch in Österreich immer gewußt hat, was ihre Pflicht ist, und daß nach dem Ende des Krieges im besonderen ausländische Schieber es gewesen sind, die versucht haben, hier ihr Süppchen zu kochen. Wir wissen, daß sehr viele Besatzungsangehörige — auch einer Besatzungs- macht, der Sie sehr nahegestanden sind, Herr Abgeordneter Honner — Schwarzhandel getrieben haben, der nicht geeignet war, die Moral der Unternehmer zu fördern. So mußten auch jetzt wieder Gesetze gegen Spekulanten und Schädlinge beschlossen werden, aber nicht nur zum Schutze der Konsu- menten, sondern, ich glaube, auch zum Schutz der ordentlichen Produzenten, der ordent- lichen Händler und Kaufleute. Ich glaube, daß diese Gesetze auch keine Einschränkung der persönlichen Freiheit darstellen, sondern daß sie nur eine natürliche Reaktion der ordentlichen Gesellschaft sind, eine Gegenwehr gegen solche Parasiten.

Der Bauer, der Gewerbetreibende und selbst- verständlich der Arbeiter und der Angestellte, der Beamte, aber im besonderen der Rentner, sie alle sind interessiert an der Erhaltung des Realeinkommens. Die Erhaltung des Realeinkommens hängt aber ganz innig mit der Gestaltung der Preise zusammen. Für die Gestaltung ihrer Preise sind alle Gruppen

des österreichischen Volkes verantwortlich, müssen alle gemeinsam beitragen, daß hier das möglichste Ausmaß an Gerechtigkeit er- reicht werden kann.

Aber, meine Damen und Herren, wir sollten uns auch darüber im klaren sein, daß durch Gesetze allein diese Probleme nicht gelöst werden können, daß es dazu auch einer Moral, ich möchte konkreter sagen, einer festen Weltanschauung bedarf. Die Preis- treiberei ist auch eine Verletzung der Grund- sätze des Christentums. Aber ohne An- erkennung einer höheren Ordnung werden menschliche Gesetze immer nur Stückwerk bleiben. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Die irdische Strafe nach diesem oder jenem Gesetz setzt voraus, daß der Täter entdeckt wird. Aber vor unserem Herrgott, meine Damen und Herren, kann sich niemand verbergen. Der Täter wird eines Tages sein gerechtes Urteil erhalten, unbeschadet dessen, ob er hier auf Erden erwischt werden konnte oder nicht. Die sittliche Verantwortung ist daher not- wendig. (*Zwischenruf des Abg. Honner.*) Dafür werden Sie wahrscheinlich mit Ihren Ansichten kein Verständnis haben, Herr Ab- geordneter Honner. Die sittliche Verant- wortung fehlt da und dort, und deshalb müssen nun einmal — und ich bin keineswegs so weltfremd, daß ich glauben könnte, es ginge ohne Gesetze — Schutz- oder Straf- gesetze beschlossen werden. Aber wir müssen uns immer davor hüten, zu viele Gesetze zu beschließen, weil damit auch die freie, die eigene Verantwortung immer mehr einge- schränkt wird. Und gerade in der Demo- kratie bedürfen wir der eigenen Verantwortung in ganz besonders hohem Ausmaß. Eine Demokratie, die nur durch Gesetze bestimmt und geregelt wird, würde, glaube ich, nicht lange bestehen können. Gerade in der Demo- kratie ist es notwendig, die eigene Verant- wortung bis zum höchsten Ausmaß auszu- bilden.

Ein Großteil der Wirtschaftstreibenden ist sicherlich verantwortungsbewußt, sonst wäre Österreich heute nicht in der Welt als das Bei- spiel einer ruhigen, sozialen und wirtschaftli- chen Entwicklung bekannt. Und die Wirt- schaftstreibenden — das soll doch auch ge- sagt werden — werden in ihrem Verantwortungsbewußtsein ununterbrochen (*Abg. E. Fischer: Die Preise sind höher als das Verantwortungsbewußtsein! — Abg. Mitterer: In Rußland!*) durch das hohe Verantwortungsbewußtsein der gesamten österreichischen Arbeiterschaft unterstützt und gestärkt, wofür viele Beweise vorhanden sind.

Die heutige Ergänzung des Preistreiberei- gesetzes ist ein weiteres Beispiel für das

Verantwortungsbewußtsein aller Berufsstände Österreichs. Die Errichtung einer Paritätischen Kommission war eine sehr bedeutsame Sache, und daß sie gerade von den Kommunisten immer wieder angegriffen wird, sollte eigentlich beweisen, daß diese Einrichtung gut ist (*Beifall bei der ÖVP*), denn ihr Weizen blüht im Chaos, ihr Weizen blüht in der Unruhe. Aber mit Hilfe der Paritätischen Kommission war es möglich, Chaos und Unruhe zu verhindern. Deshalb ist sie eine gute Einrichtung. Diese Paritätische Kommission entspricht doch auch durchaus dem Subsidiaritätsprinzip, das heißt, daß die Interessenvertretungen zusammenkommen sollen, einander beraten sollen, daß sie gemeinsam trachten sollen, so viel als möglich im eigenen Wirkungsbereich zu erledigen. Das heißt nicht, daß diese Paritätische Kommission eine Nebenregierung, ein Nebenparlament ist, wie das des öfteren auch schon von nicht sehr freundlich gesinnten Redakteuren oder Journalisten gesagt worden ist, nein, sondern eine Einrichtung der Demokratie nach den Grundsätzen der Subsidiarität. Was die kleinere Gemeinschaft machen kann, soll sie erfüllen, bevor die größere Gemeinschaft zur allgemeinen Hilfe eingreifen muß. (*Abg. Ernst Fischer: Sie meinen den Koalitionsausschuß!*) Vielleicht auch der Koalitionsausschuß. (*Abg. E. Fischer: Die „kleinere Gemeinschaft“ an Stelle des Parlaments!* — *Abg. Altenburger: Ihr seid nicht einmal eine Gemeinschaft, ihr seid nur ein Durcheinander!* — *Heiterkeit.*)

Hier soll es also darum gehen, daß der übliche Preis in gemeinsamer Absprache festgelegt wird. Natürlich wird auch darauf Bedacht genommen werden müssen, daß nicht etwa der übliche Preis nach einer Preisunterschreitung oder -unterbietung festgelegt wird (*Abg. E. Fischer: Die Gefahr ist nicht groß!*); denn die Unterbietung kennen wir auch, sie führt letzten Endes dazu, daß auch Arbeitsplätze gefährdet werden. (*Abg. Ernst Fischer: Wir haben von Preisunterbietungen in Österreich noch nichts bemerkt!*)

Sicherheit für alle Teile ist wohl das oberste Ziel dieser Bestimmung. Aber es bedarf auch hier der Mitwirkung der Konsumenten, der Prüfung der Preise. Von einer Warenknappheit können wir heute kaum sprechen. Es gibt wohl genügend Angebote lebenswichtiger Güter, ja wir können sogar auf vielen Gebieten von einem reichlichen Angebot sprechen. Es wird notwendig sein, in diesem oder jenem Geschäft zu prüfen, Preise zu vergleichen und auch die Qualität zu vergleichen und somit auch mitzuhelfen, daß eine Preisgerechtigkeit herbeigeführt wird.

Und noch etwas, meine Damen und Herren! Nicht jede ausländische Ware muß billiger und besser sein. Ich glaube, zuerst sollte gelten: **Kauft österreichische Waren!** Denn der Kauf einer österreichischen Ware ist nicht nur eine Hilfe für die heimische Wirtschaft und eine Stärkung der Konkurrenzfähigkeit, sie ist doch vor allem auch eine Unterstützung der österreichischen Arbeiterschaft.

Die Ergänzung des Preistreibereigesetzes auf Grund des gemeinsamen Initiativantrages stellt in meinen Augen eine Stärkung der Paritätischen Kommission dar, und es wäre wünschenswert, daß über solche Kommissionen mehr, vielleicht noch mehr beraten wird, daß vielleicht auf manchen Gebieten weitere solche Kommissionen errichtet werden, bevor wir alles auf dem Weg der Gesetzgebung reglementieren müssen. Durch diese Novelle wird auch eine stärkere Bedrohung des unverantwortlichen Spekulanten und des Wirtschaftsschädlings eintreten. Vor allem ist diese Bestimmung und Ergänzung ein Schutz und eine Sicherung für den Konsumenten und wieder ein Beispiel einer konstruktiven Zusammenarbeit. Möge dieses Beispiel der Zusammenarbeit sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens durchsetzen, möge Österreich weiterhin ein Hort des Friedens bleiben!

Die Österreichische Volkspartei stimmt daher der Ergänzung zu. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident Böhm (den Vorsitz übernehmend):** Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Czettel zum Wort.

**Abgeordneter Czettel:** Hohes Haus! Zunächst möchte ich nur mit ein paar Worten versuchen, eine Frage, die der Herr Abgeordnete Honner aufgeworfen hat, nach Möglichkeit sachlich zu beantworten.

Er hat die Frage gestellt, ob man nicht eine Bilanz der Tätigkeit dieser so umstrittenen Paritätischen Kommission ziehen könnte. Ich möchte nur mitteilen: Im letzten offiziellen Nachrichtenorgan des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sind einige Zahlen angeführt, und ich möchte sie, damit diese Frage beantwortet wird, kurz mitteilen.

Bis zum Beginn der Arbeit der Paritätischen Kommission haben über 70 Gruppen von der Arbeitnehmerseite Anmeldungen von Lohn- und Gehaltsforderungen, für Urlaubszuschüsse und so weiter eingereicht, und fast alle Anmeldungen wurden positiv erledigt. Ab diesem Zeitpunkt sind, so berichtet dieser Dienst, 232 Anträge eingebracht worden, ebenfalls Lohn- und Gehaltsforderungen, Urlaubszuschüsse und so weiter. Davon wurden 199 An-

träge genehmigt, beziehungsweise in Verhandlung freigegeben, und nur drei wurden abgelehnt. Die übrigen stehen zurzeit noch in Behandlung. Das wollte ich deswegen mitteilen, damit nicht ein gänzlich falsches Bild von der Bedeutung dieser Kommission entsteht.

Ich möchte aber ergänzend dazu in Beantwortung dieser Frage dem Hohen Haus doch eine Überlegung zur Kenntnis bringen, die uns ein Wirtschaftsbericht der UNO für die europäischen Staaten gibt. Dieser Bericht zeigt gerade in dem Zeitraum, in dem die Paritätische Kommission bestanden oder gearbeitet hat, ganz deutliche Vergleiche einerseits der Verdienstzunahme zum Beispiel der Industriearbeiterschaft in den europäischen Ländern und andererseits die Entwicklung der Steigerung der Lebenshaltungskosten in den gleichen Ländern. Ich möchte — damit das Bild der Bedeutung dieser Kommission sachlich bleibt — hier einiges feststellen.

Dieser Bericht zeigt, daß in Österreich zwar die Zunahme des Verdienstes der Industriearbeiter eigentlich nur 6 Prozent erreicht hat, während es zum Beispiel in Westdeutschland 11 Prozent, in den Niederlanden 11 Prozent waren, in Luxemburg und Belgien 7 Prozent und in Frankreich ebenfalls 7 Prozent. Es zeigt sich aber, daß nach dem UNO-Bericht im gleichen Zeitraum, nämlich im Jahre 1957, auf der Basis 1956, die Steigerung der Lebenshaltungskosten in Österreich nur 2 Prozent ausmacht, daß aber in den anderen Ländern, die also weitaus höhere absolute Verdienstzunahmen der Industriearbeiter zu verzeichnen gehabt haben, die Steigerung der Lebenshaltungskosten unvergleichlich höher war als in Österreich. Einige Zahlen: In Italien zum Beispiel 4 Prozent Verdienstzunahme, 4 Prozent Erhöhung der Lebenshaltungskosten; in Frankreich 7 Prozent Verdienstzunahme, 10 Prozent Erhöhung der Lebenshaltungskosten; Belgien, Luxemburg 7 Prozent Zunahme der Industriearbeiterlöhne, 3 Prozent Erhöhung der Lebenshaltungskosten.

Österreich ist in dieser Statistik, das möchte ich Ihnen hier mitteilen, das Land, das zwar fast die geringste Zunahme der Industriearbeitergehälter zu verzeichnen hat, in dem aber auch die geringste Erhöhung der Lebenshaltungskosten eingetreten ist. Ich möchte dazu sagen: Wenn man weiß, in welchem Ausmaß gerade in anderen europäischen Ländern versucht worden ist, gewissen inflationistischen Tendenzen durch Zwangsmaßnahmen und durch Kredit- und Währungsoperationen entgegenzuwirken, und wenn man bedenkt, daß gerade das in Österreich nicht in

diesem Maße geschehen ist, so ist doch die logische Konsequenz daraus, daß dieser vielleicht neuartige Versuch, gewisse aufeinanderprallende Wirtschaftsfronten abzustimmen und einen Ausgleich zu finden, gelungen ist. Das ist doch ein Beweis dafür, daß sich zumindest bis heute die Methode „Paritätische Kommission“ für Österreich in der vergangenen Zeit relativ günstig ausgewirkt hat. Das möchte ich deshalb feststellen, weil ich glaube, daß es keinen Zweck hat, immer nur zu sagen: Auf diese Art werden die Lohnforderungen gebremst, und die Preisentwicklung bekommt freien Lauf. Das Preistreibereigesetz ist, wie mein Vordränger bereits gesagt hat, auf Grund von Verkettungen ursächlicher Zusammenhänge aus den Kriegszeiten entstanden, und die Novelle des Preistreibereigesetzes hat für uns schon eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung.

Die Novelle zum Preistreibereigesetz stellt zwei Dinge fest. Sie stellt fest, daß erstens der Begriff des jeweils üblichen Preises für eine besondere Ware besser als bisher präzisiert werden soll und daß zweitens diese Präzisierung eine Kommission vorzunehmen hat, in der die entscheidendsten Interessenvertretungen unseres Landes vertreten sind. Damit überträgt — und das ist das Originelle und nicht Unbedeutende dabei — der Gesetzgeber eine nicht unwesentliche Kontrollfunktion einem außerhalb des Parlaments und der öffentlichen Verwaltung stehenden Forum, dessen Existenzberechtigung — und das möchte ich noch einmal klar feststellen — gerade und hauptsächlich aus Kreisen der Wirtschaftstreibenden lange Zeit bestritten worden ist.

Die heute zur Behandlung stehende Vorlage zeigt, daß sich ein gerade aus der Gewerkschaftsbewegung entwickelter Gedanke, nämlich eben mit der Gründung einer solchen Paritätischen Kommission praktische Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität unserer Wirtschaft einzuleiten, als richtig und notwendig erwiesen hat.

Diese Kommission, der wir nun einen gesetzlichen Auftrag erteilen, kann schon deshalb eine konstruktive wirtschaftspolitische Aufgabe erfüllen, weil in ihr tatsächlich die einzelnen wirtschaftlichen Interessengruppen zu einem gemeinsamen Organ der unmittelbaren Wirtschaftskontrolle werden, einer Wirtschaftskontrolle, die im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Demokratisierung auch des Wirtschaftslebens prinzipiell unentbehrlich ist.

Im Zusammenwirken mit Gesetzgebung und Verwaltung kann diese Kommission ein funktionelles Glied einer erweiterten politischen Demokratie werden, von der wir glauben, daß sie erreicht werden muß, weil in ihr mehr

als bisher auch die unmittelbaren Interessen vor allem der im Wirtschaftsprozeß Arbeitenden und der im Produktionsprozeß Konsumierenden berücksichtigt werden können.

Es ist daher verständlich, daß diese Gesetzesvorlage vor allem Fragen der Preisbildung behandelt, Fragen also, die zwar alle, insbesondere aber die Konsumenten berühren.

Über die Art, in der hier versucht wird, einen zum Teil unmittelbar zwingenden Einfluß auf die Preisbildung auszuüben, gibt es verschiedene Meinungen. Während die einen sagen, dies sei Diktatur — und wir hörten es noch im vergangenen Jahr und hören es heute noch verschiedentlich —, sagen die andern — Kollege Honner hat es vorhin getan —: Das ist alles Augenauswischerei!

Eine österreichische Wirtschaftszeitschrift berichtet zum Beispiel über ein Interview mit einem angesehenen europäischen Wirtschaftsfachmann. Die Zeitung stellt zunächst folgende bezeichnende Frage:

„Finden Sie . . ., daß die Bestrebungen, die heute in Politik und Wirtschaft vorhanden sind, ein Preistreibergesetz zu schaffen, das heißt, die Preise unserer Wirtschaft unter Kontrolle von Außenstehenden zu bringen, die nicht bereit sind, die Verantwortung für diese Kontrolle zu tragen, richtig sind?“

Der Geist, in dem diese Frage gestellt ist, sagt eigentlich schon genug. Doch wer sind denn die sogenannten Außenstehenden, die die Kontrolle zwar verlangen, aber angeblich diese Kontrolle nicht verantworten wollen? Bekanntlich sind es die Konsumenten, die Arbeiter und die Angestellten. Und gerade sie, die in den letzten Jahren und in dem letzten Jahrzehnt bewiesen haben, daß ihnen alles an einer gesunden Aufwärtsentwicklung unserer Wirtschaft liegt, bezeichnet man hier als Fremdkörper? Und gerade sie, die vielleicht deutlicher als manche andere bewiesen haben, daß sie verantwortungsbewußt unter unbeschreiblichen persönlichen Opfern am erfolgreichen Wiederaufbau unserer Republik mitgewirkt haben, beschuldigt man der Verantwortungslosigkeit? Es ist derselbe Geist, meine Damen und Herren, der gerade in diesen Tagen ganz nahe bei Wien rund tausend solcher „Fremdkörper“ aussperrt und nach einem mehr als freiheitlichen und weitestgehend unkontrollierten Aufstieg des eigenen Betriebes wie aus der Laune heraus sagt: Verstaatlichen wir eben! Ich will damit zum Ausdruck bringen, daß wir — das sage ich ganz offen — bemerken, daß es Kräfte gibt, die versuchen, das Bild unserer Situation schwarz-weiß zu malen. Das beweist auch die Antwort des Wirtschaftsfachmannes auf die von der Zeitung gestellte Frage. Er antwortet:

„Jeder Versuch, er mag von welcher Seite immer ausgehen, das Übergreifen der Staatsgewalt auf wirtschaftliche Vorgänge und auf die Entschlußfreiheit des verantwortlichen Unternehmers zu ermöglichen, birgt bedeutende Gefahren sowohl für die politische Freiheit wie für die wirtschaftliche Freiheit und ist ein Wegbereiter, um es ganz klar auszudrücken, für die Diktatur.“

Ich zitiere das Gespräch deshalb, weil die darin zum Ausdruck kommende Haltung für gewisse und nicht unbedeutende Kreise unserer Wirtschaft typisch ist und weil sie, wie schon gesagt, beweist, wie gern man in einer Schwarz-Weiß-Malerei aufzeigen will, daß dem angeblich herrschenden Wirtschaftsliberalismus die angebliche Wirtschaftsdiktatur als Alternative gegenüberstünde. Die tatsächlichen Verhältnisse beweisen, daß dieses gezeichnete Bild falsch ist.

Reden wir nicht von einem Liberalismus in der Wirtschaft, wenn zum Beispiel — ich muß das wiederholen, was auch Kollege Honner gesagt hat — heute das Spinnennetz der Kartelle weite Zweige der Wirtschaft gefangen hält und gerade dadurch eine sogenannte liberale Preisbildung verhindert wird! Oder will man zum Beispiel wirklich nicht wahrhaben, daß die staatliche Intervention und ganz besonders die öffentliche Investitionstätigkeit ganz einfach aus dem heutigen modernen Wirtschaftsleben als besonderes Faktum nicht mehr wegzudenken ist? Und ich sage mit der gleichen Betonung: Reden wir nicht von Diktatur, wenn Konsumenten und Arbeitende Rechte der Kontrolle geltend machen, die ihnen deshalb schon zustehen, weil sie diese Rechte nachweislich wieder im Sinne der Aufrechterhaltung und gesunden Weiterentwicklung der Wirtschaft ausüben!

Wir Sozialisten wollen, daß der Wirtschaft ein tieferer Sinn und eine höhere Aufgabe gegeben werden, als dies heute allgemein der Fall ist. Und ich glaube, nichts könnte in ein paar Worten unsere Wirtschaftsauffassung klarer präzisieren als ein Satz aus unserem Parteiprogramm, dessen Sinn ich hier zitiere: „Wir erstreben ein besseres Wirtschaftssystem, in dem neben der Gemeinwirtschaft die Unternehmerinitiative, der Wettbewerb und der Preismechanismus im Rahmen einer ausschließlich der Allgemeinheit dienenden Wirtschaft einen weiten Spielraum haben werden“, also eine Wirtschaft, die der Allgemeinheit dient.

Der Mensch soll trotz seiner objektiven Funktion, die er als ökonomischer Faktor im Produktions- und Konsumtionszirkel der Volkswirtschaft ausübt, stets Subjekt bleiben. In

logischer Konsequenz dieser Gedanken heißt das: Die Wirtschaft soll dem Menschen dienen. Wir sagen: Noch mehr als bisher und noch ergiebiger als bisher soll diese Wirtschaft dem Menschen dienen. Von diesem Gedanken geleitet haben sich die Sozialisten sowie die freiwilligen und gesetzlichen Vertreter der Arbeiterbewegung bisher immer bemüht, ihren Einfluß auf die Wirtschaftspolitik so auszurichten, daß die Stabilität der Wirtschaft gesichert bleibt. Wenn wir also für niedrige Preise eingetreten sind und eintreten und Preiserhöhungen nur dort zugestimmt haben, wo nachweislich eine im höheren Interesse der Gemeinschaft gelegene Notwendigkeit gegeben war, so dachten wir immer daran, eine gefährliche inflationistische Tendenz dadurch zu verhindern. Unser Bemühen fand auch allmählich bei unseren Gegnern Verständnis, und — ich betone das ebenfalls — ich glaube, so war es möglich, daß Entwicklungen, die in anderen Ländern vor sich gingen — ich habe es schon zu Beginn meiner Rede gesagt —, von unserem Lande einigermaßen ferngehalten werden konnten.

Der Wirtschaftsbericht der UNO für Europa vergleicht nicht nur die Zahlen der Arbeits-einkommen und der Lebenshaltungskosten, sondern er vergleicht auch die Zahlen der Entwicklung der europäischen Industrieproduktion, und das ist ganz interessant. Während selbst in mit hohem Wirtschaftspotential ausgestatteten Ländern Europas die Industrieproduktion zurückgeht, hat sie sich in Österreich, wenn auch nicht stark, so doch immerhin beachtlich steigend entwickelt.

Derselbe Bericht, habe ich gesagt, vergleicht auch die Verdienstzunahme, und ich würde jedem raten, sich diesen Bericht anzuschauen. Mit dieser Feststellung — das möchte ich auch klipp und klar aussprechen — sagen wir nicht, daß wir Ursache zur Zufriedenheit haben, diese Feststellung soll nur sagen, daß es in Österreich ohne einschneidende Maßnahmen zur Bremsung der Inflationsgefahr gekommen ist, die anderswo fast zur Deflation geführt hat.

Es scheint mir angebracht, bei dieser Gelegenheit, da einige hitzige Worte gegen die Paritätische Kommission gefallen sind, doch den Namen des Mannes zu nennen, der sich um das Zustandekommen dieser Einrichtung besonders und erfolgreich bemüht hat. Es ist dies Präsident Böhm, der trotz vieler Anfeindungen diesen Gedanken im Interesse einer geordneten Wirtschaft doch immer wieder mit aller Konsequenz vertreten hat.

Hohes Haus! Die drei Kammern und der Österreichische Gewerkschaftsbund haben auch

eine Vereinbarung getroffen — das will ich auch dem Kollegen Honner nachträglich sagen —, in der gewisse Regelungen für die Einfuhr von Obst und Gemüse festgelegt wurden. Gerade bei diesen Konsumgütern scheint es wichtig, daß die Importe dann genehmigt werden sollten, wenn im Inland die Preise am höchsten sind. Eben diese Maßnahme und manche andere könnten zu einer wirksamen Preisregelung führen, ohne mit Gewalt, wie es oft heißt, in die Wirtschaft störend eingreifen zu müssen. Wenn es uns jetzt noch möglich wäre, andere offene dringende Fragen, wie zum Beispiel die eheste Verabschiedung eines wirksamen Kartellgesetzes zur Verhinderung einer volkswirtschaftlich schädlichen Unterbindung des freien Wettbewerbes zu klären, so könnte es allmählich möglich sein, unserer Wirtschaft noch mehr den Stempel wirtschaftlicher Vernunft und menschlicher Wohlfahrt aufzudrücken.

Hohes Haus! Vergessen wir nicht, daß der Höhepunkt der Konjunktur im eigenen Lande in den letzten Jahren überschritten worden ist und daß wir vor großen Problemen stehen, die auch europäische Probleme sind. Egoistische Bestrebungen einzelner Gruppen wirken sich bald für alle nachteilig aus. Die Wirtschaft muß den Interessen aller untergeordnet werden. Die Preispolitik als ein wesentlicher Bestandteil dieses Getriebes gehört eben kontrolliert, um das gefährlichste wirtschaftsegoistische Streben, nämlich die Preistreiberei, nach Möglichkeit hintanzuhalten. Dem dient auch dieser Gesetzentwurf, dem die Sozialisten ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Kandutsch zum Wort. *(Ruf bei der ÖVP: Pro oder kontra?)*

Abgeordneter **Kandutsch**: Hohes Haus! Es war wohl kein Zufall, daß der Abgeordnete Honner — ich werde gleich Ihre Neugierde befriedigen — mit einem Trompetenstoß in die Richtung der ÖVP „Pro!“ gesagt hat. Ich schließe mich an und sage an dieselbe Adresse: „Kontra!“ Er hat es triumphierend gesagt, ich sage es bedauernd und enttäuscht.

Der kommunistische Abgeordnete Honner hat alle Ursache, mit diesem Gesetz sehr zufrieden zu sein. Hier in diesem Punkt waren die Ansichten immer gleich. Nicht so wie bei den Bombengeschädigten: da besteht Ihre Liebe ja erst seit zwei Jahren, sie ist sehr jung, da ist es Ihnen plötzlich eingeschossen. Aber in dieser Frage, wenn es sich darum handelt, in Österreich den wirtschaftlichen Dirigismus mehr und mehr zu versteinern, zu verewigen, kann niemand mehr befriedigt

sein als die Kommunisten, auch wenn es klar ist, daß das, was heute geschieht, ihnen noch zuwenig ist.

Ich habe in meiner Rede zum Budget 1958 hier von dieser Stelle aus den Standpunkt der FPÖ zur Lohn-Preiskommission, zur Paritätischen Kommission dargelegt. Wir haben uns damals grundsätzlich positiv ausgesprochen, und zwar deswegen, weil wir sagten, daß wir sehr wohl für die Zusammenarbeit und die Aussprache der Sozialpartner sind, allerdings auf allen Ebenen ihrer Berührungspunkte. Wir haben damals allerdings eine grundsätzliche Forderung aufgestellt und unsere Zustimmung eigentlich von der Bedingung abhängig gemacht, daß die Zusammenarbeit eine freiwillige bleibe und nicht eine gesetzlich fundierte werde, welche letzten Endes dieser Kommission die Möglichkeit gibt, zu dekretieren, und praktisch zu einer amtlichen Preisfestsetzung führt. Das ist nun mit diesem heutigen Gesetz in Wirklichkeit geschehen. Wir glauben feststellen zu müssen, daß hier ein weiterer, ganz entscheidender Schritt zur Einschränkung der ohnehin schon sehr relativen Marktwirtschaft in Österreich gemacht wird.

Wir haben damals gesagt: Dies auszusprechen ist besonders notwendig in einem Zeitpunkt, in dem Österreichs Wirtschaft vor den Toren der europäischen Wirtschaftseinkunft steht, und wir glauben, daß gerade eine möglichst ruhige und stabile Preis-Lohnentwicklung notwendig ist, um auch unsere Wirtschaft auf diese gewaltige und schwierige Aufgabe vorzubereiten. Daß die Preis- und Lohngestaltung bei Gott nicht das einzige Problem ist, welches gelöst werden muß, steht natürlich fest, und ich glaube, die Regierung hätte sehr viele Gebiete, auf denen sie sich mehr anstrengen müßte, Österreichs Wirtschaft auf diese Entwicklung vorzubereiten, nicht nur bei dem Problem einer auf dem Binnenmarkt gelten sollenden Lohn-Preisregelung und -Festsetzung. Wir hören ja in den letzten Wochen ganz unglaubliche Stimmen aus den beiden Regierungslagern.

Da wird zum Beispiel behauptet, die Österreichische Volkspartei werde weiteren Investitions-Finanzierungen in der Elektrizitätsindustrie nicht mehr zustimmen, solange nicht auf dem Sektor der sonstigen verstaatlichten Industrie ihr Investitionsplan und ihre Finanzierungsaktion durch die Volksaktie vom Regierungspartner akzeptiert werde. Ein sehr gefährliches Spiel, wenn man sich vorstellt, in welcher Lage wir nach den Mitteilungen der Verbundgesellschaft schon im Jahre 1960 auf dem Gebiet der Stromversorgung stehen werden. Wir sehen, daß über eine so elemen-

tare Frage unserer Wirtschaft, wie wir unseren Produktionsapparat auf die internationale Konkurrenz aufrüsten sollen, keine Einigung besteht und daß hier Monate und Monate verstreichen, und gerade die jetzige Frühjahrs-session ist wiederum ein Musterbeispiel an Unfruchtbarkeit Ihrer Politik! Das ist zum Beispiel ein ungeheuer bedeutendes Problem, welches bestimmt mit der Tätigkeit der Lohn-Preiskommission mit oder ohne gesetzliche Dekretierungsfähigkeit nicht gelöst wird und nicht zusammenhängt.

Wir haben uns damals noch aus einem anderen Grund für die Beibehaltung der Lohn-Preiskommission ausgesprochen, als wir sagten, daß das Budget 1958 ein expansives Budget ist und ein Budget, dem in seiner grundlegenden Überlegung ein Zwiespalt anhaftet, der Zwiespalt nämlich, daß die Kalkulation des Herrn Finanzministers über die Höhe der Einnahmen aufgebaut war auf den Glauben, die Konjunktur unserer Wirtschaft werde anhalten. Dann war die Erstellung eines expansiven Budgets falsch, oder aber, es wird sich herausstellen, daß die Einnahmen nicht in der erwarteten Höhe hereinkommen. Nun, meine Damen und Herren, Sie wissen alle, daß im ersten Quartal des heurigen Jahres die Einnahmen um 400 Millionen unter den Ansätzen geblieben sind.

Aber gerade dieses Budget hat es nun besonders notwendig gemacht, dieses Forum der Koordination und der gemeinsamen Aussprache der Beratung der Wirtschaft aufrechtzuerhalten. Was wir nicht wollten — das hat auch eine spätere grundsätzliche Aussendung unserer Parteiführung festgelegt —, ist, daß diese Lohn-Preiskommission irgendwie gesetzlich fundiert wird, und zwar in einer Form, von der wir annehmen, daß sie mit den Grundsätzen unserer Verfassung in Widerspruch steht. Ich weiß, daß ich Sie damit nicht erschrecke, denn die Verfassung spielt in diesem Hause keine überragende Rolle mehr. Seitdem wir vom Herrn Präsidenten Hurdas gehört haben, daß man sämtliches Abweichen von unserer Bundesverfassung unter den Begriff der parteistaatlichen Demokratie subsumieren kann, ist es keinesfalls mehr erschreckend, eventuell Institutionen einzusetzen, denen eine politische oder rechtliche Verantwortlichkeit fehlt. Aber der Kollege Reich hat ja davon gesprochen, daß das, was da geschieht, der Weltanschauung seiner Partei durchaus entspreche, weil man das ja wieder unter dem Begriff der Subsidiarität unterbringen kann.

Meine Damen und Herren! Wenn ich mir vorstelle, daß die drei großen Kammern plus Gewerkschaftsbund eine Gemeinschaft sind,



eine kleinere, der noch eine größere gegenübersteht, dann muß ich nur sagen: Einzig und allein vielleicht der europäische Markt wäre noch eine übergeordnete Gemeinschaft, zweifellos aber nicht dieses Parlament oder die Bundesregierung. Und wenn Sie davon ausgehen, daß Sie sagen: Es ist ja ohnehin alles in den Händen ein und derselben Kräftegruppierung, wir haben ja eine Koalitionsregierung, da ist der Gewerkschaftsbund und da sind die beiden Kammern dabei und alles das ja auch irgendwie nach dem Kräftespiel der Koalition ausgerichtet und verproportioniert — ja, meine Damen und Herren, die Koalition besteht zwar, ob sie aber immer bestehen wird, kann füglich niemand prophezeien, und im übrigen ist das Faktum der Koalition noch immer nicht maßgebend dafür, daß die Verfassung mißachtet werden darf.

Wir haben heute, ich glaube, ganz richtig gehört, daß die große Schwierigkeit bei der Frage der Preisregelung und vor allem bei der Preistreiberei die ist, gesetzlich zu umreißen und zu definieren, was ein üblicher Preis, was ein volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preis ist, und es kann natürlich auch jede Bekämpfung von Preisexzessen nur dann sinn gemäß erfolgen, wenn man den Exzeß am Normalfall erkennen kann. Es wurde auch vom Kollegen Reich, glaube ich, zum Ausdruck gebracht, alle Versuche der Vergangenheit hätten nicht dazu geführt, eine solche gesetzliche Definition herauszubringen.

Sie erinnern sich ja, daß beim Preisregelungsgesetz der Verfassungsgerichtshof die Verordnungsfähigkeit des Innenministeriums aufhob, einfach von der Behörde aus amtlich festzustellen, was Preisüberschreitungen sind.

Dann haben Sie eine Definition gewählt, von der uns Professor Pfeifer einmal ganz richtig gesagt hat, daß sie ein Argument in sich selbst ist, ein Argument, durch das das definiert werden soll, was ja eigentlich zu den Elementen des Argumentes selbst gehört. (*Abg. Altenburger: Wenn es der Pfeifer sagt, muß es noch nicht richtig sein!*) Es war richtig, denn Ihr Redner hat ja selber gesagt, es ist fast unmöglich, festzulegen, wie zum Beispiel aus den Elementen der Preisbildung heraus das definiert werden kann, was ein gerechtfertigter Preis ist.

Aber, meine Damen und Herren, wenn damit das Parlament und die Gesetzgebung und vornehmlich die Verwaltung zugeben sollten, sie seien gar nicht in der Lage, den ortsüblichen Preis zu fixieren: Warum — ich will Sie jetzt nicht angreifen oder Ihnen nähertreten, Herr Minister — können dann das die Spitzenfunktionäre der Kammern und des Gewerkschaftsbundes? Wenn sie es dort können, könnten

sie es einmal auch hier versuchen. Entweder kann man überhaupt einen ortsüblichen Preis fixieren und wissen, was ein Preisexzeß ist, oder man kann es nicht. Dann kann man es auch nicht in der Kommission.

Meine Damen und Herren! Ich möchte etwas anderes sagen, vor allem an die Adresse der ÖVP. Wir sind Anhänger — in dem Fall kann ich von „wir“ sprechen — der sozialen Marktwirtschaft. Wie weit kann man mit dem Begriff des Sozialen gehen, um überhaupt noch ein Quentchen Marktwirtschaft aufrechtzuerhalten? Wir sind uns alle darüber im klaren, daß eine liberalistische Auffassung der Vergangenheit alles dem Markt überläßt, dort löst sich alles von selbst — laissez faire, laissez passer —, wir wissen, daß das ein überholter Standpunkt ist. Wir sind vor allem deswegen der Auffassung, weil ja gerade die liberalistische Ära dadurch gekennzeichnet war, daß diejenigen, die die Produktionsmittel in Händen hatten und damit marktbeherrschend waren, sofort darangegangen sind, die Prinzipien der Freiheit und der freien Konkurrenz wieder selbst auszuschalten.

Wir wären daher sehr leidenschaftlich daran interessiert und glauben, daß es eine wesentliche Aufgabe der Gesetzgebung, der Wirtschaftsgestaltung unseres Staates ist, diesen Wettbewerb in vernünftigen Ausmaß zu erzwingen! Das ist ein marktkonformer Eingriff des Staates (*Zustimmung bei der FPÖ*), der in Zukunft viel wirksamer werden kann, als immer nur zu reglementieren und Institutionen zu beauftragen, jetzt zu überprüfen, aufzunehmen, zu melden, sich zusammensetzen, sich zusammenzustreuen und letzten Ende etwas zu schaffen, was sich in Österreich schon als verhängnisvoll herausgestellt hat: eine politische Preisbildung und keine, die der Wirtschaft dient.

Wenn ich die heutigen Ausführungen meiner Vorredner höre — sie sind ja klarerweise propagandistisch tendiert —, dann wird immer nur so getan, als ob der Preis lediglich eine soziale Funktion hätte. Daß er auch eine wirtschaftliche hat, wird dabei vergessen.

Die Verbundgesellschaft hat uns vor einigen Tagen eine Zuschrift zugesandt und uns auf die katastrophale Situation bei ihren Investitionsvorhaben aufmerksam gemacht. Die Eisen- und Stahlindustrie seufzt unter der Preisregelung. Ich bin zum Beispiel persönlich völlig überzeugt davon, daß nur die Tatsache, daß wir auf dem Eisen- und Stahlsektor den gespaltenen Preis haben für die eisenverarbeitende Exportindustrie, es verhindert hat, daß Österreich in die Montanunion gegangen ist. Denn dort — da gebe ich dem Abgeordneten Honner völlig recht — ist der Einfluß

gewisser Wirtschaftstreibender oder, wie er es nennt, Kapitalisten so groß, daß sie für einen scheinbaren Vorteil des Augenblickes eine größere wirtschaftspolitische Konzeption verhindern. Diese Durchdringung der Politik mit Hilfe des Kapitals ist hier vorhanden, und sie ist in der ganzen westlichen Welt vorhanden. Das ist ein Übelstand, den wir bekämpfen wollen, den wir aber nicht bekämpfen können, zum Unterschied von Ihrer Auffassung, indem wir den Privatkapitalismus, der heute weitestgehend gebändigt ist, durch den brutalen Staatskapitalismus ersetzen.

Nun sage ich aber: Wie weit können wir mit den Einschränkungen der Marktfunktion gehen? Wenn Sie den Preis als eine der Möglichkeiten des Regulativs auf dem Marktsektor überhaupt ausschalten, dann ist die Marktwirtschaft an sich abgeschafft. Das steht fest, und auf diesem Wege befindet sich Österreich.

Und noch etwas, meine Damen und Herren: Ich sehe die Preisfestsetzung im Rahmen einer möglichst freien Wirtschaft mit einem möglichst freien Unternehmertum, mit dem freien Unternehmertum, von dem Schumpeter sagt, daß es die Möglichkeit der freien Entscheidung an Ort und Stelle bewahren müsse; und er war schon weit von einer wirklich freien Marktgesinnung oder Wirtschaftsgesinnung entfernt. Aber das ist doch ein Mindestfordernis.

Wenn wir dem Unternehmertum diese Möglichkeit nehmen, dann sprechen Sie auch nie mehr von einem freien Unternehmertum! Dann haben wir ihm aber auch auf der anderen Seite die Verantwortung für die Preisbildung und damit für die Gesamtfunktion unserer Wirtschaft schon abgenommen.

Noch etwas lassen Sie mich sagen: Diese Lohn-Preiskommission birgt die große Gefahr in sich, es sich sehr bequem zu machen. Der Herr Vizekanzler Pittermann hat hier einmal eine sehr eindrucksvolle Rede darüber gehalten, wie sehr wir bemüht sein sollten, wieder echte Unternehmertypen zu erzielen, weil sie doch in den letzten Jahrzehnten durch die Kriegswirtschaft ohnehin verlernt haben, Unternehmer zu sein. (*Abg. E. Fischer: Aber „Nehmer“ sind sie geblieben!*) Das ist nicht nur ein Spezifikum dieser Seite! Man muß nicht so ungerecht sein, wie das ununterbrochen von jeder Seite der Fall ist. Es gibt wohl Unternehmer, hinter denen letzten Endes auch noch eine Leistung steckt!

Die Einkommensdifferenzierung in den Ländern, die Sie uns als Vorbilder hinstellen, ist nicht sehr gering. Ich hatte Gelegenheit, mit einer ostdeutschen kommunistischen Delegation einmal in West-

deutschland zu diskutieren, und da besteht vom Portier oder Hilfsarbeiter bis zum Generaldirektor eine solche Einkommensdifferenzierung, die in Österreich, bis jetzt jedenfalls, die Angestelltengewerkschaft noch nicht zu vertreten gewagt hat. (*Abg. Mitterer: Nur werden sie öfter aufgehängt!*)

Meine Damen und Herren! Bei der jetzigen Regelung scheint mir der so oft zitierte Raab-Kamitz-Kurs nicht Pate gestanden zu sein. Und wenn Kritik laut geworden ist, vor allem in den Blättern, die Ihnen grundsätzlich nahestehen, so wäre es sehr einfach, zu sagen: Die meckern einfach immer, weil sie nicht die Schwierigkeiten des Koalitionsspiels kennen. — Das ist gar nicht ihre Aufgabe! Ihre Aufgabe ist es, zu kontrollieren, wie sehr eine Partei auf dem Boden ihrer Grundsätze bleibt. Und der Boden dieser Grundsätze wurde hier ein gewaltiges Stück verlassen. (*Abg. Altenburger: Da können Sie aber nicht viel kontrollieren!*)

Meine Damen und Herren! Ich möchte jetzt auch etwas über die rechtliche Seite sagen. Die rechtliche Seite werde ich nicht so gut darstellen können wie mein Kollege Pfeifer. Wenn Sie es aber wünschen, werde ich ihn bitten, Ihnen nachher noch eine längere Aufklärung darüber zu geben. Es ist doch praktisch so: Es heißt in diesem Gesetz irgendwie verschämt, es handelt sich darum, daß die Kommission, das heißt also diese Institutionen an Einzelunternehmen oder an die Berufsgruppen Mitteilungen durchgeben. Mitteilung unter Führungszeichen! Was sind solche Mitteilungen ihrer rechtlichen Natur nach? Wenn diese Mitteilungen, wie es im Gesetz steht, ergeben, was der ortsübliche Preis ist, und wenn die Preisüberschreitung dann erst von der Behörde als Preistreiberei oder als Preisexzeß festgestellt wird, dann war doch die Tätigkeit der Kommission, dieser Institution, auch mit dem Gewerkschaftsbund als einem rechtlich gesehen privaten Verein, erst der Anlaß zu einem behördlichen Einschreiten, und zwar ein zwingender Anlaß, das heißt, es sind im Grunde genommen Verordnungen, die hier ergehen, Verordnungen ohne politische, ohne rechtliche Verantwortlichkeit.

Ja, aber bitte, ich sagte schon, in der parteienstaatlichen Demokratie kann das keine große Sorge sein. Es ist aber doch eine Sorge für die, die der Meinung sind: Wir sind ein demokratischer Rechtsstaat und wollen — das wird ja von allen Seiten, zumindest in den Programmen, sehr stark hervorgehoben — in Österreich diese demokratischen Rechte und Kompetenzen weiterhin stärken, die Rechte des Parlaments und die Rechte der

Verwaltung und vor allem die Kontrollrechte des Parlaments über die Verwaltung. Aber das, was hier geschieht, ist, auch wenn es schon vorher prophylaktisch als unrichtig bezeichnet wurde, in Wirklichkeit die Installation einer bestimmten Nebenregierung, und zwar einer Nebenregierung mit nicht kleinlichen oder kleinen Aufgaben und Kompetenzbereichen, sondern mit überragenden. Denn es kommt darauf an, was man mit dieser ganz unscheinbaren Novellierung machen wird, und ich bin überzeugt, man wird sehr, sehr viel machen, man wird so viel machen, daß wir fortschreitend gewisse Probleme auf wirtschaftspolitischem Gebiet in Österreich nicht mit wirtschaftspolitischen Maßnahmen lösen, sondern eben mit den Maßnahmen der Politik, der Verwaltung, der Exekutive, wenn Sie wollen, der Polizei.

Nun, meine Damen und Herren, eine Frage, die ich mir gestatte, auch an Sie zu richten: Sind Sie denn der Auffassung, daß die Art, wie in den letzten Jahren in Österreich Preispolitik bei den amtlich geregelten Preisen geübt wurde, wirklich so segensreich war? Ich kann mich nur an sehr bewegte Worte aus Ihren eigenen Kreisen erinnern, wie es zum Beispiel in der Kohlenindustrie ausschaut. Die Kohlenindustrie ist ja schwer passiv, und ich habe von unserem Klubobmann zum Beispiel ein Schreiben bekommen von der Bezirksstelle des ÖGB Neunkirchen, in dem von Grünbach berichtet wird, daß dort die Paritätische Kommission jetzt eine Preiserhöhung zugesagt hat, sehr spät, aber daß diese Preiserhöhung dazu geführt hat, daß die Kohle nicht absetzbar ist, weil die polnische billiger ist. Es stehen also 35 Tonnen dort und können nicht verkauft werden. Ich meine also, es gibt sehr viele Gebiete, wo die Lohn-Preiskommission keine Wunder wirken wird, aber die Festsetzung dieses Kohlenpreises in den letzten Jahren und die — verzeihen Sie — bestimmten Rundfunkreden, wo man sich immer wieder überbietet in dem Versprechen, die Preisstabilität wird unter allen Umständen gehalten — am nächsten Tag werden zwar gewisse weitere Versprechungen gemacht, auch neue Ausgaben aus dem Budget, obwohl man am ersten Tag gesagt hat, keinen Groschen darf man mehr herausgeben, weil wir sonst in des Teufels Küche kommen —, diese politische Behandlung dieser Preisprobleme hat viele Teile der Industrie in große Schwierigkeiten gebracht. Ich darf nur erinnern an die Rede des Herrn Generaldirektors Oberegger auf der Eisenhütten-tagung in Leoben; sein Kollege von der anderen Fakultät steht hundertprozentig hinter ihm. Ich habe früher das Beispiel des gespaltenen Eisenpreises gebraucht. All diese

Dinge, auch die Subventionierung der Lebensmittel und so weiter haben eine bestimmte Strukturverzerrung in unserem Gehalts-, Lohn- und Preisgefüge gebracht, eine Strukturverzerrung, die jetzt auf der einen Seite droht, eine Lawine auszulösen. Ich erinnere Sie nur an die Gebühren, Rundfunkgebühren und Tarifregelungen in den Gemeinden, wo Gemeinden wie die Stadt Graz nicht mehr kreditfähig sind, weil sie Kredite aufnehmen müssen, um laufende Ausgaben zu decken, was bankmäßig ein Unsinn ist. Alle diese Strukturverzerrungen sind aber für die Zukunft sehr gefährlich. Sie wissen, meine Damen und Herren, wir können und wollen aus den europäischen Vereinigungsbestrebungen und Organisationen nicht heraußenbleiben, wir sind aber dort gezwungen zu einem klaren Konzept, einer echten Preis- und Lohnpolitik, denn sehr viele Dinge, die in Österreich auf dem Preissektor gemacht wurden, haben ja die Auswirkung, daß wir auch auf dem Sektor der Löhne im europäischen Durchschnitt sehr zurückgeblieben sind. Wenn der Herr Abgeordnete Czernetz sagte, es kann nicht der Plan sein, die Preise an das europäische Niveau anzugleichen und weiterhin österreichische Löhne zu bezahlen, hat er völlig recht. Aber jetzt haben wir doch die Situation umgekehrt, und wir sehen, daß die politische Preisfestsetzung langfristige wirtschaftspolitische Auswirkungen hat, die dann letzten Endes den ursprünglich zugrunde liegenden sozialen Effekt aufheben können, vor allem dann aufheben können, wenn das Schlimmste eintritt, was sozialpolitisch geschehen kann, mangelnde Konkurrenzfähigkeit und damit Arbeitslosigkeit, Ende der Vollbeschäftigung.

Meine Damen und Herren! Mein Herr Vordredner, der sozialistische Abgeordnete Czettel, hat natürlich die Lohn-Preiskommission sehr verteidigt. Sie ist ein ursprüngliches Anliegen des Gewerkschaftspräsidenten Böhm gewesen, und die SPÖ kann natürlich mit dem heute Erreichten sehr zufrieden sein. Es ist nur interessant, wie verschiedenen Statistiken vortragen und vorgebracht werden, wenn es sich um jeweils andere Argumentationen handelt, die man damit belegen will. Wir haben heute gehört, daß wir in Österreich im letzten Jahr eine ziemlich stabile Preisentwicklung hatten, und wir haben außerdem beobachten können, daß im Jahr 1957 — das habe ich auch in meiner Budgetrede gesagt — die sehr enthaltsame Lohnpolitik der Gewerkschaften — die Erhöhung der Löhne hat nach unseren Berechnungen den Produktivitätszuwachs nicht einmal erreicht — mitgeholfen hat, die Unternehmenserträge und -gewinne zu erhöhen und damit eine bestimmte

Summe, 3 Milliarden Schilling, zusätzlich der Investition zuzuführen.

Aber, meine Damen und Herren, wenn jetzt auf die ausgezeichnete Preissituation in Österreich hingewiesen wird, daß die Löhne mehr gestiegen sind als die Lebenshaltungskosten, so gilt dies ja nur für Europa, und ich möchte wohl noch einen Umstand anführen, nämlich daß wir schon seit Mitte des vorigen Jahres eine Abschwächung der internationalen Wirtschaft, eine Rezession, haben. Die sinkenden Weltmarktpreise mußten sich natürlich auch bei uns auswirken, sodaß die Lohn-Preiskommission relativ bald in eine günstige Arbeitssituation hineingeraten ist, weil sie eben unterstützt wurde von diesen Preisrückgängen. Im Augenblick haben wir ja nicht nur Preisrückgänge, sondern wir haben, wenn wir unsere Exportlage vor allem bei der Schwerindustrie anschauen, Märkte mit echtem und verheerendem Preisverfall. Und der Preisverfall ist um kein Jota schlimmer als die Preissteigerung. Die Summe von 400 Millionen Schilling, um die wir heuer unter den präliminierten Einnahmen geblieben sind, ist ja eine Folge dieser Rückgänge, die wir bei den Exporten auf uns nehmen mußten. Aber im großen und ganzen gesehen, das wollte ich noch hinzufügen, ist es ja so, daß nach ebenfalls internationalen Statistiken das Lohnniveau Österreichs, und zwar nicht seiner nominalen Höhe nach, sondern nach der Kaufkraft, vor Irland mit Italien gleich an vorletzter Stelle in der Statistik steht, und auch die Tätigkeit der Paritätischen Kommission hat im letzten Jahr dieses Verhältnis nicht zu bessern vermocht. Es ist daher auch nicht richtig, zu meinen, die Paritätische Kommission werde nun all das vielleicht korrigieren können, was in der österreichischen Wirtschaftspolitik bisher versäumt wurde. Natürlich könnte das Gespräch der Sozialpartner dazu beitragen — aber das ist kaum anzunehmen, denn Sie haben ja den Koalitionsausschuß dazu —, in der Wirtschaftspolitik zu einem echten Kompromiß zu kommen oder zu einer echten Annäherung; im Grunde genommen glaube ich an diese Annäherung keineswegs. Es stehen sich noch immer Prinzipien gegenüber, die sich gegenseitig geradezu ausschließen, und sie enden dann damit, daß sehr spät ein Kompromiß herauskommt, bei dem drei Viertel Kapitulation der ÖVP und ein Viertel der SPÖ das Resultat sind. Diese Relation ist in all den letzten Jahren eigentlich immer festzustellen gewesen, und sie feiert einen besonderen Triumph am heutigen Tage.

Ich bin überzeugt: Die uns nicht gutgesinnte Presse — vor allem die sozialistische wird das morgen zweifellos tun — wird uns als eine

Preistreibereipartei bezeichnen. Wir sind uns darüber klar gewesen, als wir den Beschluß gefaßt haben, heute dazu zu reden.

Wir sind der Meinung, daß man wegen einer augenblicklich drohenden propagandistischen Gefahr nicht berechtigt ist, gewisse Grundsätze zu opfern. Wir erwarten diesen Vorwurf und stellen nur fest, daß wir selbstverständlich keine Preistreibereipartei sind, sondern daß wir nur der Auffassung sind: Was heute geschieht, diese Novelle, ist in Wirklichkeit die letztmögliche und feierliche Installation des Kammerstaates, der mit den in unserer Verfassung niedergelegten Prinzipien der parlamentarischen Demokratie und des Rechtsstaates nicht zu vereinbaren ist. Und wir sind außerdem der Meinung, daß es noch eine ganze Reihe viel, viel wichtigerer Aufgaben zu lösen gäbe. Denn wir wollen selbstverständlich keinen Nachwächterstaat, sondern wir wissen, daß der Staat heute große wirtschaftspolitische Aufgaben hat, einzugreifen mit marktkonformen Mitteln, um letzten Endes einen Staat zu bekommen, der mit einer wirklich auf das Gemeinwohl ausgerichteten Wirtschaftsform die Bedürfnisse seiner Bevölkerung deckt. Das Endergebnis oder das Endziel, das uns allen vorschwebt, ist ja überall dasselbe. Daß die Wirtschaft in die dienende Funktion am Menschen wieder zurückverwiesen werden soll und zurückkommen muß, ist das Anliegen aller echten Demokraten, das Anliegen aller Menschen, die überhaupt der Idee der Menschlichkeit und des Humanismus nahestehen — und das ist im Grunde genommen ja mit der Demokratie identisch, wenn sie richtig aufgefaßt wird. Wir glauben nur, daß dieses Ziel mit marktkonformen Mitteln, durch Eingriffe des Staates mit Import- und Exportschleusen, mit der Beseitigung der Konkurrenzhindernisse, mit der Erzwingung der freien Konkurrenz, aber auch durch eine Strukturpolitik, indem man nicht den Mittelstand vernichtet oder eine Konzentration des Kapitals auf der anderen Seite herbeiführt, mit der Anpassung der Kreditpolitik an die wirtschaftliche Situation wieder erreicht werden kann. Wir sind zum Beispiel der Meinung, die in Österreich auch eine der beiden Großbanken vor kurzem zum Ausdruck gebracht hat, daß man in der jetzigen Situation die Kreditschraube lockern müßte. Das ist nicht gesehen. Was heute beschlossen werden wird, ermöglicht vielmehr, à la longue gesehen, unmittelbare behördliche oder gar Kammereingriffe in die Preisbildung. Auf diese Maßnahmen warten wir, aber über diese Maßnahmen können Sie sich nicht einigen.

Ich nehme nur ein Beispiel her: Wir haben in Österreich noch lange nicht einen funktionsfähigen Kapitalmarkt, es sind keine Ansätze

dafür da, weil durch die Steuerpolitik sehr häufig die Quellen zum Kapitalmarkt verschüttet werden und weil außerdem nur über die hohen Abschreibungen, über die hohen Preise, über die hohen Eigengewinne in Österreich investiert wird, die Investitionen bezahlt werden — wir werden uns in Kürze auch bei der verstaatlichten Industrie darüber unterhalten können —, während auf der andern Seite die Möglichkeit der Kapitalbildung und damit die Verweisung der Wirtschaftstreibenden auf den Kapitalmarkt noch lange nicht gegeben ist. Das wären wirklich brennende Probleme. Aber es ist eben einfacher, zu sagen: „Wir, die Kollegen in der Kammerbürokratie, die Funktionäre, setzen uns zusammen und werden im einzelnen bestimmen, was ein ortsüblicher Preis ist und was letzten Endes geschieht.“ Die Volkspartei wird es dabei schwer haben (*Abg. Altenburger: Wir werden es schon gut machen!*), denn dort, wo es zwingende wirtschaftspolitische Gründe gibt und wo man Unpopuläres auf sich nehmen muß, wird dann immer oder sehr häufig der politische Zweck, der erhoffte Erfolg den Sieg davontragen. Das liegt in der Natur einer Parteipolitik, die darauf ausgerichtet ist, die Mehrheit zu erhalten beziehungsweise die Mehrheit zu bekommen.

Ich darf abschließend sagen: Wir hätten und wir haben der Tätigkeit dieser Paritätischen Kommission unsere grundsätzliche Zustimmung gegeben. Es ist das eine theoretische Zustimmung, denn wir sind nicht dabei. Aber wir haben damals gesagt: „auf der Basis der Freiwilligkeit“, weil wir dann der Über-

zeugung sind, daß diese Kommission weniger an die zu erringende Macht als an ihre Bewährung gedacht hätte. Jetzt, wo sie installiert ist, ist die Frage der Bewährung geringer als die Frage, wer in diesem Kampf nunmehr auf einem neuen Sektor den Sieg über den Wähler davontragen wird. Aus diesen grundsätzlichen, praktischen und wirtschaftspolitischen Gründen stimmt meine Fraktion gegen die Novelle. (*Beifall bei der FPÖ.*)

**Präsident Böhm:** Zum Wort hat sich kein Redner mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.*

**Präsident Böhm:** Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen. Sie findet voraussichtlich am 11. Juni 1958, 11 Uhr vormittag, statt.

Ich habe noch eine Mitteilung zu machen. Über Ersuchen des Obmannes des Verfassungsausschusses teile ich mit, daß die Mitglieder des Unterausschusses des Verfassungsausschusses zur Vorberatung des Volksbegehrensgesetzes gebeten werden, sich nach Schluß der Sitzung im Lesezimmer zu versammeln.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 13 Uhr 50 Minuten**